



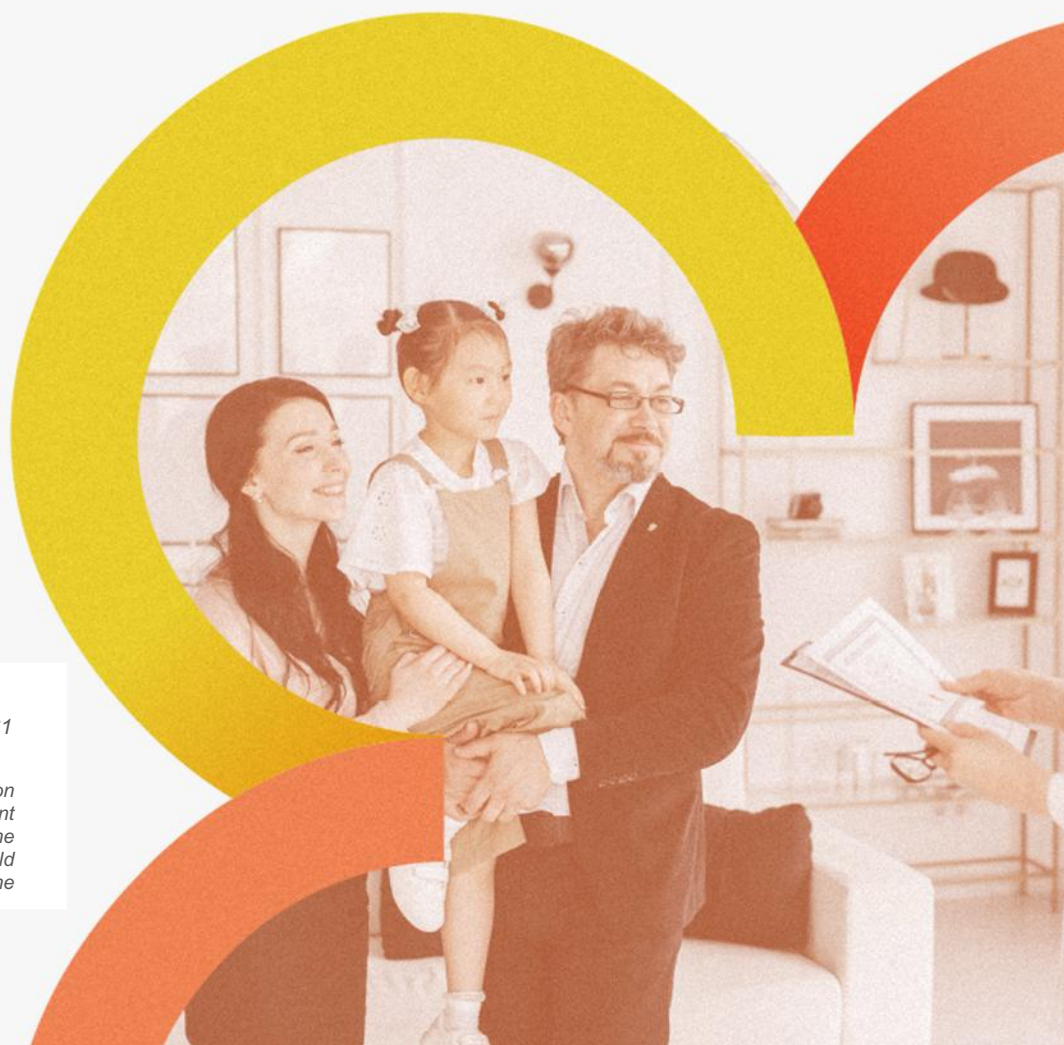
CREATING CARE.

Sichere Umgebungen für Pflegekinder schaffen

Transnationaler Bericht

The PROJECT NUMBER: KA220-ADU-CCFCCA61

European Commission's support for the production of this publication does not constitute an endorsement of the contents which reflect the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the



- 1. Einleitung**
- 2. Nationale Konzepte und Entwicklungen: Österreich (AT), Tschechische Republik (CZ), Frankreich (FR), Griechenland (GR), Italien (IT), Portugal (PT), Rumänien (RO)**
 - 2.1 Allgemeine Definitionen
 - 2.2 Nationale Besonderheiten und statistische Daten
 - 2.3 An der Einstellung von Pflegeeltern beteiligte Organisationen
 - 2.4 Verfahren für die Anwerbung von Pflegefamilien
 - 2.5 Einzelne Schritte, um Pflegeeltern zu werden
 - 2.6 Einstellungskriterien und deren Bewertung
 - 2.7 Unterstützung von Pflegefamilien, Kontrolle und Kommunikation
 - 2.8 Auf welche Weise werden die Perspektiven der Kinder berücksichtigt?
 - 2.9 Pflegefamilien: Beispiele für bewährte Verfahren für unbegleitete Minderjährige
- 3. Vergleichende Schlussfolgerungen**
- 4. Ausblick: Nicht-institutionelle Betreuung für unbegleitete Minderjährige**
- 5. Auswertung der nationalen Fokusgruppen-Interviews**
 - 5.1 Einleitung
 - 5.2 Thematische Zusammenfassung und Auswertung
 - 5.3 Schlussfolgerungen: Kurze Systematisierung und weiterführende Überlegungen
- 6. Anhang**
 - 6.1 Hinweise zur Gesetzgebung in den Partnerländern
 - 6.2 Ausgewählte Quellen

1. Einleitung

Aus den unterschiedlichsten Gründen sind manche Eltern nicht oder nur teilweise in der Lage, ihr(e) Kind(er) in angemessener Weise zu betreuen. Die diesen Familien zur Verfügung stehenden Hilfe- und Unterstützungsleistungen reichen jedoch oft nicht aus, um die Bedingungen innerhalb der Familie zu verbessern, so dass in vielen Fällen die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie in Betracht gezogen werden muss. In der gesamten EU besteht das gemeinsame Ziel, die Unterbringung von schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen in Heimen schrittweise abzubauen. Pflegefamilien bieten eine wichtige Alternative zur Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung, auch wenn die einzelnen Länder noch unterschiedlich weit von diesem Ziel entfernt sind.

Die Rahmenbedingungen sind diesbezüglich in den europäischen Ländern und Regionen unterschiedlich. Ziel dieser Untersuchung ist es, einen kurzen vergleichenden Überblick über die spezifischen Situationen, Voraussetzungen für Pflegefamilien und beteiligte Institutionen in den Projektpartnerländern zu geben.

Die Situation wird noch komplexer, wenn wir das Thema der **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMA)** mit dem Thema der Pflegeelternschaft verbinden. Nicht alle EU-Mitgliedstaaten verfügen über ausreichende Daten oder relevante Studien zu diesem Thema. Hinzu kommt, dass sich die Situation in den letzten Monaten aufgrund des Krieges in der Ukraine dramatisch verändert hat und es auch noch keine verlässlichen Daten und Zahlen zu unbegleiteten Minderjährigen gibt. Wie das EMN (Europäisches Migrationsnetzwerk) im Januar 2022 (also vor dem Krieg in der Ukraine) feststellte, ist die Präsenz von Migrantenkinder in der EU in den letzten Jahren zurückgegangen. Dennoch blieb die Zahl der in der EU registrierten Migrantenkinder, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, hoch.¹

¹ Europäisches Migrationsnetzwerk (2021): Children in Migration. EMN report on the state of progress in 2020 of the European Commission communication on the protection of children immigration from 2017", Jan. 2022, S.5. (Dieser EMN-Bericht bildet die Fortschritte der EU-Mitgliedstaaten und Norwegens im Jahr 2020 bei der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen ab, die in der Mitteilung von 2017 über den Schutz von Kindern in der Migration festgelegt wurden, siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Der Schutz von Kindern in der Migration, KOM 2017). Online-Quelle: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170412_communication_on_the_protection_of_children_in_migration_en.pdf.

Aber nicht alle unbegleiteten Minderjährigen, die in der EU ankommen, stellen einen Asylantrag. Daten über die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, die kein Asyl beantragen, werden in der EU nicht systematisch erhoben. Allerdings ist zu beachten, dass in diesem Ergebnis die massiven Fluchtbewegungen aus der Ukraine seit Beginn des Krieges im Februar 2022 noch nicht enthalten sind, so dass die aktuellen Zahlen eklatant angestiegen sind: Laut www.unhcr.org sind von den 4,8 Millionen registrierten ukrainischen Einzelflüchtlingen in Europa 3,2 Millionen für den vorübergehenden Schutz oder ähnliche nationale Schutzprogramme registriert. Es ist bekannt, dass sich unter diesen Flüchtlingen auch unbegleitete Kinder und Jugendliche befinden, verlässliche Zahlen liegen jedoch noch nicht vor.

In jedem Fall führt uns diese Situation vor Augen, wie schnell sich die globalen Bedingungen ändern können, was neue Analysen und praktische Ansätze erfordert. **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Unaccompanied Refugee Minors, URM)** sind eine besonders gefährdete Gruppe. Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) unterscheidet zwischen drei Gruppen von Kindermigranten:

- Begleitetes Kind (accompanied minor): Minderjährige, die von einem für sie verantwortlichen Erwachsenen begleitet und nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaates tatsächlich in dessen Obhut genommen werden. Familien mit Kindern: Minderjährige, die von einem oder beiden Elternteilen oder von ihrer gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Hauptbezugsperson begleitet werden.²
- Getrenntes Kind (separated child): Ein Kind unter 18 Jahren, das sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet und von seinen beiden Eltern oder seiner bisherigen gesetzlichen/gewöhnlichen Hauptbezugsperson getrennt ist. Dazu können auch Kinder gehören, die von anderen erwachsenen Familienmitgliedern begleitet werden
- Unbegleitetes Kind (unaccompanied minor): Minderjährige, die im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates ohne Begleitung eines Erwachsenen eintreffen, der nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden EU-Mitgliedstaates für sie verantwortlich ist, und solange sie nicht tatsächlich in die

² https://ec.europa.eu/home-affairs/pages/glossary/unaccompanied-minor_en.

Obhut einer solchen Person genommen werden; oder die nach ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaates ohne Begleitung zurückgelassen werden.

Es gibt zwar Stimmen, die behaupten, dass unbegleitete Minderjährige (URM) inzwischen die am meisten geschützte Flüchtlingsgruppe mit einer großen, einflussreichen Lobby sind ³, dennoch sieht die Situation in einigen Mitgliedsländern auf den zweiten Blick anders aus. So ergab eine parlamentarische Anfrage der NEOS in Österreich die alarmierende Tatsache, dass im Jahr 2020 von 1467 URM ("Fluchtwaisen") 764 verschwunden sind, das sind 52 Prozent. (Die Zahl der für volljährig erklärten Personen - 265 - ist hier bereits abgezogen). Ihr Verbleib ist den Behörden also unbekannt. In einigen Fällen kann dies darauf zurückzuführen sein, dass manche aufgrund restriktiver Umstände "untergetaucht" sind, aus kommunalen Unterkünften verschwunden sind und sich der Kontrolle der Behörden entzogen haben. In vielen Fällen müssen jedoch andere Ursachen wie Kindesentführung, Missbrauch, Ausbeutung usw. vermutet werden. Die Situation ist in anderen EU-Ländern ähnlich prekär.

Um Flüchtlingskinder vor diesen Risiken zu schützen, empfiehlt die EU-Mitteilung von 2017, dass die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen auf die Stärkung der Vormundschaftsbehörden und -einrichtungen konzentrieren, um die rasche Bestellung von Vormündern für alle unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen. In der Mitteilung heißt es weiter, dass Vormünder dazu beitragen können, zu verhindern, dass Minderjährige verschwinden oder Opfer von Menschenhandel werden, und dass sie eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung des Zugangs zu Rechten und der Wahrung der Interessen aller unbegleiteten Minderjährigen spielen, auch derjenigen, die kein Asyl beantragen.⁴

Darüber hinaus wurden die Mitgliedstaaten in der EU-Mitteilung von 2017 aufgefordert, dafür zu sorgen, dass für unbegleitete Kinder eine Reihe alternativer (nicht-institutioneller) Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Sie stellte fest, dass die Unterbringung in Familien/

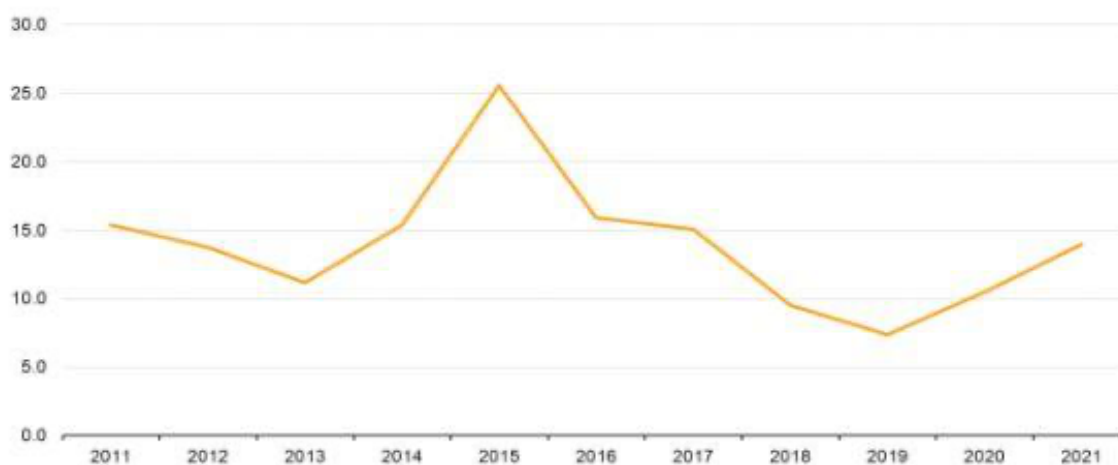
³ Studie von Asylkoordination Österreich zur kinderrechtlichen Situation *begleiteter* Kinderflüchtlinge und ihrer Familien: www.asyl.at/de/themen/kinderfluechtlinge/studiezursituationbegleiteterkinderfluechtlinge/

⁴ EMN (2021), p. 7.

Pflegefamilien für unbegleitete Kinder in den letzten Jahren zwar zugenommen hat und sich als erfolgreich und kosteneffizient erwiesen hat, aber immer noch zu wenig genutzt wird.

Die **grafischen Abbildungen und Tabellen** auf den nächsten Seiten zeigen einige **EU-weite statistische Daten** zu minderjährigen Asylbewerbern, von denen mindestens 13,9 Prozent unbegleitete Minderjährige sind. Wie bereits erwähnt, gibt es jedoch keine oder nur unzuverlässige statistische Daten über Minderjährige, die keinen Asylantrag gestellt haben.

Share of unaccompanied minors in the total number of first-time applicant children in the EU, 2011-2021
 (%)

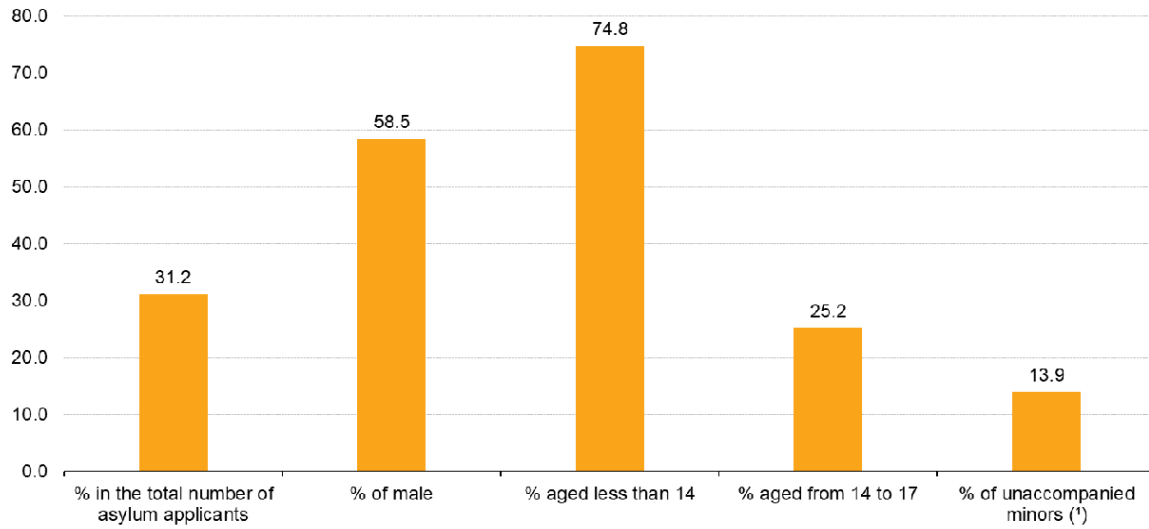


Note: EU totals are calculated based on available Member States:
 2011: missing data for Croatia, Hungary, Austria and Finland.
 2012: missing data for Croatia, Hungary and Austria.
 2013: missing data for Austria.
 Source: Eurostat (online data codes: migr_asyunaa, migr_asyappctza)



Main characteristics of the first-time asylum applicants aged less than 18 in 2021, EU

(%)



(*) The share was calculated using 2020 data on unaccompanied minors for Lithuania and Portugal.

Source: Eurostat (online data codes: migr_asyappctza, migr_asyunaa)

eurostat



First-time applicants aged less than 18 years old in the EU and in the Member States, 2011-2021

(number)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Total 2011-2021
EU	59 080	71 290	94 240	137 870	360 055	377 195	193 670	176 155	192 240	129 670	166 760	1 958 230
Belgium	7 640	4 950	3 210	4 100	12 120	4 970	4 710	5 880	7 180	4 575	7 240	66 555
Bulgaria	135	255	2 195	3 305	5 470	6 530	1 140	830	710	1 105	3 700	25 375
Czechia	95	120	110	210	250	240	235	245	260	100	170	2 035
Denmark	1 125	1 600	2 075	3 005	6 300	2 395	1 165	1 100	995	425	725	20 910
Germany	16 630	24 385	38 790	54 990	137 480	261 375	89 200	78 295	71 420	55 335	73 280	901 180
Estonia	5	10	10	15	70	60	75	20	35	10	20	330
Ireland	385	275	260	260	385	580	840	860	1 090	355	665	5 955
Greece	555	515	1 015	1 300	2 420	19 635	19 670	21 575	25 165	10 665	7 035	109 550
Spain	440	435	520	1 140	3 720	3 710	7 730	11 040	21 715	15 490	9 185	75 125
France	12 165	13 420	14 870	13 940	13 590	15 240	20 960	24 525	32 440	19 550	25 765	206 455
Croatia	:	:	135	15	20	460	165	220	505	745	1 245	3 510
Italy	3 135	2 030	2 185	4 340	7 175	11 080	15 505	8 535	4 300	2 685	5 925	66 895
Cyprus	125	205	265	350	510	675	685	1 085	1 160	580	1 080	6 720
Latvia	50	25	25	55	85	120	135	40	40	30	175	780
Lithuania	70	70	30	95	60	160	180	120	305	90	925	2 105
Luxembourg	760	770	230	315	725	805	610	580	760	500	520	6 575
Hungary	:	:	1 375	11 670	45 315	8 455	1 590	345	240	45	25	69 060
Malta	170	240	545	305	375	420	440	445	495	175	160	3 770
Netherlands	3 560	2 835	2 795	4 680	10 205	5 875	3 850	4 845	5 200	2 950	5 995	52 790
Austria	:	:	:	8 085	31 655	17 370	11 630	6 390	5 905	5 580	11 460	98 075
Poland	1 955	3 550	6 975	2 145	4 780	4 810	1 385	1 055	1 200	455	1 955	30 255
Portugal	55	55	145	75	145	140	250	300	320	135	330	1 950
Romania	100	235	375	375	295	525	1 575	520	515	1 565	2 655	8 735
Slovenia	90	85	60	115	80	420	515	790	815	775	1 905	5 650
Slovakia	50	75	60	50	90	30	35	45	40	15	35	525
Finland	:	780	720	810	7 590	1 710	1 325	910	870	430	475	15 620
Sweden	9 785	14 370	15 265	22 125	69 155	9 400	8 075	5 580	8 555	5 300	4 115	171 725
Iceland	:	:	:	:	:	270	175	170	215	155	280	1 265
Liechtenstein	:	:	:	:	:	15	50	25	10	5	20	125
Norway	2 235	2 360	2 660	2 365	10 300	1 230	1 070	790	600	355	450	24 415
Switzerland	5 060	6 955	5 125	6 490	11 155	8 940	6 610	5 775	5 885	4 635	6 090	72 720

: data not available

Note: EU totals are calculated based on available Member States:

2011: missing data for Croatia, Hungary, Austria and Finland.

2012: missing data for Croatia, Hungary and Austria.

2013: missing data for Austria.

Source: Eurostat (online data code: migr_asyappctza)

Quelle der oben stehenden Grafiken und Statistiken: Statistics Explained
(<https://ec.europa.eu/eurostat/statisticsexplained/>) - 04/05/2022

Anmerkung: Alle Links zu online-Quellen wurden zuletzt im Juni 2022 geprüft.

2. Nationale Konzepte und Entwicklungen: Österreich (AT), Tschechische Republik (CZ), Frankreich (FR), Griechenland (GR), Italien (IT), Portugal (PT), Rumänien (RO)

2.1 Allgemeine Definitionen

Die **allgemeinen Definitionen** von Pflegefamilien in den Partnerländern sind ähnlich und stimmen in Bezug auf unbegleitete Minderjährige teilweise mit den in der Einleitung erläuterten Konzepten der Europäischen Union und ihrer einschlägigen Institutionen (z. B. EMN) überein. Unter **Pflegefamilien** versteht man - im Gegensatz zur Adoption - die dauerhafte, aber vorübergehende Unterbringung eines Kindes bei Pflegeeltern/einer Pflegefamilie für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum.

Bei den **Pflegeeltern** kann es sich um ausgewählte Personen handeln (sowohl Ehepaare und Familien als auch, unter bestimmten Bedingungen, Einzelpersonen), die die verbindlichen persönlichen und sozioökonomischen Kriterien des jeweiligen Landes erfüllen.

In den meisten Fällen handelt es sich bei Pflegekindern um Minderjährige aus schwierigen sozialen Verhältnissen, die nicht in ihrer eigenen Familie betreut werden können. Der Kontakt zur Herkunftsfamilie wird so weit wie möglich aufrechterhalten. Nach einer offiziellen Definition von UNICEF (2022) sind solche Pflegeverhältnisse "Situationen, in denen Kinder von einer zuständigen Behörde zum Zweck einer alternativen Betreuung in der häuslichen Umgebung einer anderen Familie als der eigenen Familie des Kindes untergebracht werden, die für die Bereitstellung einer solchen Betreuung ausgewählt, qualifiziert, genehmigt und beaufsichtigt wurde".

In den Partnerländern wird zwischen **kurzfristiger Soforthilfe** und **langfristiger Pflegeunterbringung** unterschieden. Darüber hinaus kann die Unterbringung in einer Pflegefamilie auf Antrag und mit Zustimmung der leiblichen

Eltern oder des gesetzlichen Vormunds gewährt werden, sie kann aber auch gerichtlich angeordnet werden.

Unbegleitete Kinder oder **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (URM)** sind eine heterogene Gruppe ausländischer Minderjähriger in den EU-Aufnahmeländern. Nach einer Definition des UNHCR (2004) handelt es sich dabei um "Kinder, die von beiden Elternteilen und anderen Familienmitgliedern getrennt sind und für die kein Erwachsener sorgt, der rechtlich oder gewohnheitsmäßig für sie verantwortlich ist". Ihre soziale und rechtliche Situation in den Aufnahmeländern ist nach wie vor komplex und oft prekär.

2.2 Nationale Spezifika und statistische Daten

Die nationalen Konzepte, Verfahren und Entwicklungen des Pflegekinderwesens in den Projektpartnerländern weisen in vielerlei Hinsicht Ähnlichkeiten auf, unterscheiden sich aber auch in einigen Details.

AT: In Österreich wird betont, dass das vorrangige Ziel der Fremdunterbringung darin besteht, das Kind in seine Herkunftsfamilie zurückzuführen, sobald sich die elterliche Situation dort verbessert hat. Pflegeeltern sollten daher darauf vorbereitet sein, sich wieder von dem Pflegekind trennen zu müssen. Wenn es jedoch dem Wohl des Kindes dient, eine Eltern-Kind-Beziehung aufgebaut wurde oder eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht mehr möglich ist, können Pflegeeltern auch das volle Sorgerecht beantragen oder eine Adoption anstreben.

Das Sorgerecht für asylsuchende und nicht-asylsuchende unbegleitete Minderjährige unterliegt besonderen Regeln: Wird ein Minderjähriger, dessen Eltern unbekannt sind, im Bundesgebiet aufgefunden, übernimmt der Kinder- und Jugendhilfeträger die Obsorge (§ 207 ABGB). Wie der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 2005 klargestellt hat, gilt dieser Grundsatz für alle Minderjährigen unabhängig von ihrem Alter und ohne Unterscheidung zwischen österreichischen und ausländischen Staatsangehörigen.

Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die ohne Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nach Österreich kommen, sind derzeit jedoch weitgehend auf sich allein gestellt. Sie haben in der Regel keine Begleitung bei der polizeilichen Befragung, bei der Entscheidung über den Asylantrag, bei ärztlichen Untersuchungen

und bei allen anderen Untersuchungen einschließlich der Altersfeststellung. Lediglich ihre Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung und ihre rechtliche Vertretung im Asylverfahren sind gewährleistet. Erst wenn die jungen Menschen zum Asylverfahren zugelassen werden, wird die Kinder- und Jugendhilfe aktiv. Dies kann mehrere Wochen oder Monate dauern. In Österreich werden unbegleitete Minderjährige mit Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) geschäftsfähig und haben keinen Anspruch mehr auf Obsorge. Außerdem müssen sie aus den speziellen Betreuungseinrichtungen für unbegleitete Minderjährige ausziehen.

Statistische Daten zeigen: Im Dezember 2021 lebten in Österreich mehr als 12.500 Kinder und Jugendliche nicht bei ihren leiblichen Eltern. Rund 5.000 von ihnen leben in Pflegefamilien, der Rest ist in Wohngemeinschaften, Kinderdörfern, Heimen oder Krisenzentren der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. (Quelle: Wiener Zeitung, 4. Dez. 2021) Was die verschiedenen Altersgruppen anbelangt, so überwiegt bei den Jüngsten bis zum Alter von 6 Jahren die Unterbringung in Pflegefamilien, während ab dem Alter von 6 Jahren die Unterbringung in Heimen überwiegt.

Übersicht 2020: Kinder und Jugendliche in Vollbetreuung in Sozialpädagogischen Einrichtungen und in Pflegefamilien (Quelle: Statistik Austria, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020)

Anzahl			Prozentsatz %	
Gesamt	Wohnheime	Pflegefamilien	Wohnheime	Pflegefamilien
12678	7762	5061	60,5	39,5

Im **Jahr 2022** stellten bis Ende Mai **2.940 unbegleitete Minderjährige** einen Asylantrag in Österreich. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr wird die Zahl der Anträge voraussichtlich das vierte Jahr in Folge auf rund **7.060** steigen. (Quelle: de.statista.com)

CZ: Wie andere Partnerländer gibt auch die Tschechische Republik der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie den Vorrang vor der Unterbringung in einem Heim, wann immer dies möglich ist. Es wurde ein Gesetz (Nr. 363/2021) verabschiedet, das die Unterbringung eines Kindes unter 3 Jahren in einer Pflegefamilie nur noch bis Dezember 2023 erlaubt. Im Einklang mit dieser Absicht wurde ein breites Netz von

unterstützenden Organisationen geschaffen, um Familien, die sich für die Aufnahme eines Pflegekindes entschieden haben, aktiv zu helfen. Die nationalen statistischen Daten wurden wie folgt gemeldet:

Pflegefamilien x Unterbringung in Heimen						
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Betreuungszahlen gesamt (Neuzugänge im Jahr)	10922 (1892)	11362 (1935)	11643 (1767)	11931 (1722)	12094 (1564)	12351 (1656)
zeitweise Unterbringung in Pflegefamilie	692	730	671	703	616	665
Heimbetreuung	6593	6677	6527	6799	6436	6173

FR: In Frankreich ist der Beruf des Familienhelfers (family assistant) eine stark reglementierte Tätigkeit. Um die Zulassung zu erhalten, müssen Familienhelfer einige Voraussetzungen erfüllen (siehe unten in Kapitel 6). Er oder sie ist Angestellter des Departements oder eines Kinderbetreuungsvereins und wird vom Departement entsprechend der Anzahl der betreuten Kinder und der Dauer ihrer Anwesenheit bezahlt. Schließlich behalten die Eltern im Allgemeinen das elterliche Sorgerecht, und der Familienhelfer muss sie um Genehmigungen bitten, die das Leben des Kindes betreffen (Urlaub, Arztbesuch, Ausgehen ...).

Statistische Daten: Nach Angaben der URM-Mission des Justizministeriums gab es im Jahr 2020 9.501 Minderjährige, die den Departementsräten auf Beschluss der Justiz anvertraut wurden, gegenüber 16.760 im Jahr 2019, was einem Rückgang von 43 % entspricht. Von diesen minderjährigen Flüchtlingen suchen nur sehr wenige Schutz durch Asyl. Im Jahr 2019 waren nur 755 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (URM) Asylbewerber. ⁵

GR: Im griechischen Zivilgesetzbuch heißt es, dass in der Pflegefamilie "das Rechtsverhältnis zwischen dem Minderjährigen und seiner leiblichen Familie oder

⁵ Source: [Mineurs non accompagnés : éclairage statistique \(forumrefugies.org\)](https://forumrefugies.org/)

seinem Vormund und insbesondere die Befugnisse der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft unverändert bleiben, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt". Die Rückkehr des Kindes in seine leibliche Familie ist das Ziel, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Das Pflegeverhältnis kann nach folgenden Kriterien unterschieden werden: Art der Unterbringung (Vertrag zwischen Pflegeeltern und biologischen Eltern oder Vormund, gerichtliche Entscheidung oder staatsanwaltschaftliche Anordnung); Status der Pflegeeltern (verwandtschaftlich oder beruflich ...); Dauer (lang- oder kurzfristig); Art des Bedarfs des Kindes, den sie abdeckt (Notfall-, Tages-, Gastfreundschaftspflege, Hilfspflegestelle ...); Anwendbarkeit im Rahmen des Strafrechts (als Reformmaßnahme, therapeutische Maßnahme, auf Anordnung des Staatsanwalts aufgrund einer Empfehlung des Jugendbewährungshelfers ...)

Statistische Daten: Nach den neuesten Daten (10/2021), die in das Informationssystem www.anynet.gr hochgeladen wurden, leben derzeit 1.505 Minderjährige in Heimen, von denen 589 für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie geeignet sind. 447 Unterbringungen in Pflegefamilien wurden abgeschlossen (Stand: 7/2020) und 274 Anträge auf Unterbringung in einer Pflegefamilie gestellt (Stand: 4/1/22).

IT: In Italien wird die Unterbringung von Kindern außerhalb der Familie durch das Gesetz 184/1983 in seiner geänderten Fassung geregelt. Es gibt **drei Hauptunterbringungsarten** für Kinder, die eine vorübergehende Betreuung außerhalb der Familie benötigen: **Kinderheime** (kleine Wohneinrichtungen mit professionellen Betreuern, meist Sozialarbeitern und Sozialpädagogen); **nicht professionelle Pflegefamilien** (Familien oder Einzelpersonen, die ein Kind in ihrem Haus betreuen, ohne direkte Bezahlung durch das Sozialsystem, aber mit einer gewissen Einkommensunterstützung); und **professionelle Pflegefamilien** (Familien mit einem oder beiden Elternteilen, die als professionelle Betreuer bezahlt werden und in der Regel bei einer Freiwilligenorganisation angestellt sind). Die wichtigsten Merkmale von Pflegefamilien sind im Allgemeinen die **zeitliche Begrenzung**, die Aufrechterhaltung der **Beziehungen zur Herkunftsfamilie** und die Aussicht auf die **Rückkehr** des Minderjährigen in die Herkunftsfamilie. Im Gegensatz zur gesetzlichen Adoption, die eine Verpflichtung auf Lebenszeit darstellt, ist die Pflegefamilie auf einen

begrenzten Zeitraum von **bis zu 24 Monaten** befristet, mit der Möglichkeit einer **Verlängerung um weitere 24 Monate** auf richterliche Anordnung; im Idealfall wird der Kontakt zur Herkunftsfamilie des Kindes während der gesamten Zeit aufrechterhalten. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass bis zum 31. Dezember 2006 kein Minderjähriger mehr in einer Einrichtung untergebracht werden darf, wobei Pflegefamilien oder - als zweite Option - die Unterbringung in einer familienähnlichen Gemeinschaft den Vorzug erhalten.

Unbegleitete Minderjährige sind besonderen Risiken ausgesetzt: Diese Kinder, die über keine Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen, werden auf fatale Weise in die Arme von Organisationen und Kriminellen getrieben, die im Menschenhandel oder anderen Formen der Ausbeutung tätig sind.

Statistische Daten: Im Jahr 2019 wurden in Italien 708 Kinder vor der Adoption in Pflegefamilien untergebracht. Zwischen 2010 und 2019 wurde die größte Anzahl von Minderjährigen in der prä-adoptiven Phase im Jahr 2013 registriert, als 1.126 Kinder ihren potenziellen zukünftigen Familien zugewiesen wurden. Im Jahr 2019 wurden 1.239 Kinder vom italienischen Jugendgericht für adoptionsfähig erklärt.

PT: Gemäß der portugiesischen Sozialversicherung (2021) hat die Pflegefamilie eine weitreichende Verantwortung für die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Sie gilt als Schutzmaßnahme, die darin besteht, das Kind oder den Jugendlichen in einer Familie oder bei einer dafür qualifizierten Person unterzubringen, um den Kindern oder Jugendlichen die Integration in ein stabiles familiäres Umfeld zu ermöglichen, das ihnen eine angemessene Sorge für ihre Bedürfnisse und ihr Wohlergehen sowie die für ihre ganzheitliche Entwicklung erforderliche Erziehung und Zuwendung garantiert. Ziel ist es, dem Kind oder Jugendlichen folgende Bedingungen zu bieten: Voraussetzungen für die angemessene Befriedigung physischer, psychischer, emotionaler und sozialer Bedürfnisse; Aufbau liebevoller, sicherer und stabiler Bindungen, Erwerb von Fähigkeiten für seine persönliche, soziale, schulische und berufliche Entwicklung; Bedingungen, die zum Aufbau der Identität und Integration des Kindes oder Jugendlichen beitragen; Förderung des Erwerbs oder der Stärkung der Kompetenzen von Vätern und Müttern und/oder Trägern der elterlichen Verantwortung, damit sie diese zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen ausüben können. Die Pflegefamilie

wird der Heimunterbringung vorgezogen, insbesondere für Kinder bis zu sechs Jahren (Gesetz 147/99, aktualisiert durch Gesetz 26/2018).

Statistische Daten: Wenn man die Zahl der Pflegekinder in den letzten Jahren analysiert, kann man feststellen, dass sie zwischen 2009 und 2018 um 70 % zurückgegangen ist (ISS, 2019). Einige Autoren bezeichnen diese Phase als "Rückschritt" in der Entwicklung des Pflegekinderwesens als Folge des Mangels an Sensibilisierungskampagnen, technischer Unterstützung und Schulung für die Pflegepersonen und Pflegefamilien (Delgado, 2013; Magalhães & Batista, 2021). Im Jahr 2017 waren von den 7.553 vermittelten Kindern nur 246 in Pflegefamilien untergebracht. Darüber hinaus ist anzumerken, dass nur 18 der 885 Kinder unter 6 Jahren in Pflegefamilien untergebracht waren, was nur 2 % dieser Altersgruppe entspricht. Trotz eines Rückgangs der Gesamtzahl der Kinder mit Schutzmaßnahmen um fast 25 % stieg die Zahl der Heimunterbringungen von 91 % auf 97 %, während die Zahl der Pflegefamilien von 9 % auf 3 % sank. Die Zahlen aus dem Jahr 2020 zeigen, dass insgesamt 6706 Kinder und Jugendliche in einer Art von Schutzmaßnahme untergebracht waren. Von dieser Gesamtzahl wurden 5787 in Heimen und nur 202 in Pflegefamilien untergebracht (dies entspricht einem Anstieg von 6 % gegenüber 2019) (Institut für soziale Sicherheit, 2018; 2020).

RO: In Rumänien ist eine Pflegefamilie eine von den zuständigen Behörden zertifizierte Familie, die bereit ist, dem Kind für eine bestimmte Zeit Schutz zu gewähren. Die Unterbringung des Kindes ist eine besondere Schutzmaßnahme, die einer Person oder einer Familie (vorrangig der Großfamilie), einer anderen Hilfsperson (Pflegefamilie) oder einem Heimdienst übertragen werden kann. Die Pflegefamilie kann ein Teil der Großfamilie des Kindes sein. Die professionelle Pflegeperson ist eine zertifizierte Person, die durch ihre Arbeit zu Hause oder im Heim die Pflege und Erziehung sicherstellt, die für eine harmonische Entwicklung von Kindern in Pflegefamilien erforderlich ist. Im Allgemeinen ist der besondere Schutz des Kindes ein nationales Konzept, das als die Gesamtheit der Sozialhilfeleistungen und sozialen Dienste sowie der Programme, Maßnahmen und Aktionen definiert ist, die auf die Betreuung und Entwicklung von Kindern abzielen, die der elterlichen Sorge entzogen wurden oder die nicht in deren Obhut gegeben werden können, um ihre Interessen zu schützen.

Statistische Daten: In Rumänien ist die Zahl der Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, in den letzten Jahren zurückgegangen, wie ein Überblick zwischen 2017 und 2019 zeigt.

2017	2018	2019
18,197	17,096	15,572

Allerdings wird ein vergleichsweise großer Teil der schutzbedürftigen Kinder immer noch in Pflegefamilien untergebracht und nur ein kleinerer Teil in Heimen.

		Zahlen aus 09/2021
Kinder in Pflegefamilien		32.700 (davon 17.177 in Pflegefamilien und 11.267 in der erweiterten eigenen Familie)
Kinder	in	13.097
Heimunterbringung		

2.3. An der Einstellung von Pflegeeltern beteiligte Organisationen

AT: In Österreich ist die **Kinder- und Jugendhilfe** für Fragen des Kindeswohls und der Vormundschaft zuständig, Ansprechpartner sind die Gemeinden in den Bundesländern. Die Aufgaben dieser Behörden sind vielfältig. Im Bereich des Pflegekinderwesens umfassen sie: *Auswahl, Vorbereitung und Hilfe* - Die Unterbringung eines Kindes unter 16 Jahren in einer Pflegefamilie ist entsprechend ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Minderjährigen angemessen vorzubereiten. Neben der verantwortungsvollen Auswahl von Pflegeeltern und der Kontaktvermittlung zum Pflegekind haben die Jugendämter die Aufgabe, Pflegeeltern (Pflegepersonen) aus- und weiterzubilden und ihnen sowie dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie beratende Hilfen anzubieten. *Pflegeaufsicht* - Der Jugendwohlfahrtsträger hat in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen, ob Pflegekinder unter 16 Jahren im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gepflegt und erzogen werden. Die für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes Verantwortlichen haben die Pflegeaufsicht zu ermöglichen.

CZ: In der Tschechischen Republik sind **OSPOD** (Behörde für den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern) und seine örtlichen Büros die erste Anlaufstelle für Personen, die sich für eine Pflegestelle interessieren. Die Sozialarbeiter des OSPOD beurteilen auch die Lebensbedingungen vor der Antragstellung. Regionale Behörde - Auf dieser Ebene werden der psychologische Charakter des Antragstellers und die gesamten Familienbeziehungen bewertet sowie die Aspekte, wo das Pflegekind untergebracht werden soll. Auch in dieser Phase muss der Antragsteller **Kurse für Pflegefamilien** erfolgreich absolvieren. Wenn alle Ergebnisse gut sind, wird der Bewerber in die Liste der potenziellen "fast-track foster parents" aufgenommen. **Gericht** - nachdem der Antragsteller mit dem Pflegekind in Kontakt gebracht wurde, entscheidet das Gericht, ob das Kind in die Obhut der Pflegeeltern gegeben wird.

FR: Wie oben bereits erwähnt, ist der Beruf des Familienhelfers in Frankreich stark reglementiert. Um eine Zulassung zu erhalten, ist es wichtig, eine Ausbildung zu absolvieren und ein Diplom zu erwerben. Der Antrag auf diese Zulassung muss beim **Generalrat des Departements** gestellt werden. An der Vermittlung von Pflegefamilien sind mehrere Organisationen beteiligt, z. B. die Sozialdienste des Generalrats, Vereine oder medizinische Einrichtungen. Der Familienhelfer ist ein **Angestellter des Departements oder eines Kinderbetreuungsvereins**. Um diese Genehmigung zu erhalten, sind mehrere Bedingungen erforderlich, die später erläutert werden.

GR: Die folgenden Organisationen und Institutionen sind für die Vermittlung und Praxis von Pflegefamilien in Griechenland zuständig:

- **Sozialschutzstellen** für Kinder, die zu den Sozialzentren gehören, die dem griechischen Ministerium für Arbeit und Soziales unterstehen (zuständig für die Betreuung von Minderjährigen, die unter ihrem Schutz stehen, und für die Beurteilung von potenziellen Pflegeeltern).
- **Private Kinderschutzeinrichtungen**, die in Zusammenarbeit mit den Regionaldirektionen für Sozialfürsorge für die Betreuung von Minderjährigen zuständig sind (verantwortlich für die Beurteilung und Auswahl potenzieller Pflegeeltern).

- **Jugendstaatsanwälte** in Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt und dem Jugendgericht: zuständig für den Erlass von Anordnungen zur Herausnahme von Kindern aus ihrem biologischen Umfeld oder einer anderen Unterbringung in einer sicheren Umgebung (Heim- oder Familienpflege).
- **Öffentliche Sozialdienste** (Abteilungen für soziale Solidarität der Direktionen für öffentliche Gesundheit und Sozialfürsorge und der kommunalen Sozialdienste, öffentlich-rechtliche Zentren für Sozialfürsorge für Kinder, die in ihren Unterkünften leben): zuständig für die Durchführung von Sozialforschung, die Untersuchung des Umfelds und der Fähigkeit einer potenziellen Familie zur Aufnahme des Pflegekinds. Die öffentlichen Sozialdienste sind für die Kontrolle der Pflegefamilien mit Hausbesuchen und dem Verfassen von Berichten an die Justizbehörden verantwortlich.

IT: Der **Sozialdienst** schlägt die Inobhutnahme vor und führt sie durch, d.h. durch die technisch-administrative Struktur, die für den Kinderschutz zuständig ist. Sie wird durch das Eingreifen einer gerichtlichen Instanz (Jugendgericht) wirksam. Das Pflegefamilienprojekt wird auf der Grundlage der Bedürfnisse des Kindes, seiner spezifischen familiären Situation und der Probleme, die es aufweist, vorbereitet.

Die zuständigen lokalen Sozialdienste haben die Aufgabe, in der lokalen Gemeinschaft Werbefunktionen wahrzunehmen und durch die Schaffung einer Kultur des familiären Vertrauens, einschließlich Sensibilisierungs- und Werbeinitiativen, einen Beitrag zu leisten; das Wissen der (potenziellen) Pflegefamilie durch Informationskurse, Einzel- und Gruppenschulungen zu den notwendigen, sozialen und psychologischen Aspekten der Intervention zu verbessern; die Pflegefamilien vor und während der Pflege zu begleiten und kontinuierlich zu überwachen; einen Pflegeplan zu erstellen, die Haushaltsdatenbank und die Datenbank der Sorgerechtsanträge aufzubauen, zu verwalten und zu aktualisieren; Räume für Schulungen, Reflexion und Erfahrungsaustausch zu schaffen.

PT: Die **Kinder- und Jugendschutzkommissionen** (CPCJ) wenden die Familienpflfegemaßnahme an und überwachen ihre Umsetzung gemäß den Bedingungen der Unterstützungs- und Schutzvereinbarung. Die Durchführung der in einem gerichtlichen Verfahren beschlossenen Betreuungsmaßnahme wird vom Gericht geleitet und überwacht, das die im Gesetz vorgesehenen spezifischen Teams

ernennt. Die in der Pflege- und Schutzvereinbarung oder in der gerichtlichen Entscheidung genannten Institutionen und Einrichtungen legen den Interventionsplan fest und setzen ihn gemeinsam mit dem Leiter des Verfahrens für das Kind oder den Jugendlichen um.

Das **Institut für soziale Sicherheit** und die **Santa Casa de Misericórdia von Lissabon** (SCML) sind für die Verwaltung des Pflegekinderwesens zuständig. Zuständigkeiten: Verwaltung der freien Stellen für Pflegefamilien, Sensibilisierungskampagnen und Förderung von Bewerbungen bei potentiellen Gastfamilien; Erstellung von Leitlinien für die Auswahl und Bewertung von Pflegefamilien; Entwicklung eines gemeinsamen Plans für die Erstausbildung von Pflegefamilien, Durchführung der jährlichen Erhebung des Ausbildungsbedarfs usw. (Gesetzesdekret Nr. 139/2019 vom 16. September).

RO: In Rumänien ist das **Ministerium für Arbeit und Sozialschutz** die zentrale öffentliche Behörde, die die Sozialhilfepolitik entwickelt und die Rechte der Familie und des Kindes fördert. Das Ministerium legt nationale und sektorale Strategien für die soziale Entwicklung fest, koordiniert und überwacht deren Umsetzung, stellt finanzielle und technische Unterstützung für Sozialprogramme bereit und kontrolliert die Bereitstellung von Sozialhilfeleistungen und Sozialdiensten. Darüber hinaus berät es sich mit den zentralen und lokalen Behörden, die für die Finanzierung und Erbringung von Sozialdienstleistungen zuständig sind, sowie mit Vertretern der in diesem Bereich tätigen Zivilgesellschaft.

Darüber hinaus sind die **lokalen Regierungsbehörden** für die Verwaltung und Erbringung von Sozialhilfeleistungen und Sozialdiensten zuständig. Eine dieser Behörden ist die **Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz**. Sie entwickelt die mittel- und langfristige Strategie des Bezirks oder der Gemeinde für die Sozialdienste in Übereinstimmung mit den nationalen Strategien und den ermittelten lokalen Bedürfnissen, in Absprache mit öffentlichen und privaten Anbietern, Berufsverbänden und Organisationen, die die Leistungsempfänger vertreten, und ist für ihre Umsetzung verantwortlich.

Die **Nationale Behörde für den Schutz der Rechte des Kindes und Adoption** (Autoritatea Națională pentru Protecția Drepturilor Copilului și Adopție) -

gewährleistet die Achtung der Rechte des Kindes, indem sie im Einklang mit dem Gesetz in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren interveniert.

2.4 Verfahren für die Anwerbung von Pflegefamilien

AT: Wer in Österreich ein Pflegekind unter 14 Jahren aufnehmen möchte, benötigt eine **Pflegeerlaubnis des örtlichen Kinder- und Jugendamtes**. Wie bei der Adoption werden die Bewerber auf ihre Eignung geprüft (Erziehungsfähigkeit, Belastbarkeit, Gesundheitszustand, Lebens- und Einkommensverhältnisse usw.). Die Pflegeerlaubnis wird immer nur für ein bestimmtes Kind ausgestellt. Es gibt kein offizielles Mindestalter für Pflegeeltern, aber ein gewisses Maß an Lebenserfahrung und Erfahrung im Umgang mit Kindern wird vorausgesetzt. Der Altersunterschied zwischen Pflegekind und Pflegeeltern sollte im Idealfall 40 Jahre nicht überschreiten. Auch Alleinstehende können Pflegekinder aufnehmen, wenn sie ansonsten geeignet sind. In einigen Bundesländern ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, als Pflegeeltern angestellt zu werden. Dazu gehören Fortbildung, Beratung, soziale Absicherung (Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und ein Gehalt knapp oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze.

CZ: In der Tschechischen Republik beginnt das Verfahren mit der Einreichung eines **Antrags auf Aufnahme** in das Register der als Pflegeeltern geeigneten Bewerber. Die Gemeindeverwaltung führt dann direkt am tatsächlichen Wohnort des Bewerbers eine **Sozialuntersuchung** durch. Nachdem sie die erforderlichen Unterlagen (Bericht über den Gesundheitszustand, die Vermögensverhältnisse usw.) zusammengetragen hat, leitet sie den Antrag (zusammen mit der Auswertung der Untersuchung) an die zuständige Regionalbehörde weiter. Es folgt eine **Beurteilung durch die regionale Behörde**, die eine psychologische Untersuchung sowie die Beurteilung des Antrags durch einen Sachverständigen vornimmt. Außerdem werden die Bewerber in **Vorbereitungskurse** eingeteilt. Bei der Begutachtung durch den Sachverständigen werden vor allem die Persönlichkeitsmerkmale sowie der psychische und gesundheitliche Zustand des Antragstellers im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Erziehung eines Kindes geprüft. Das Amt interessiert sich auch für die Motivation der Pflegefamilie, die Qualität der Beziehungen des Antragstellers und die Stabilität

des familiären Umfelds. Auch die Einstellung der anderen Familienmitglieder wird erfragt. Auf der Grundlage der Ergebnisse **entscheidet** das Amt dann über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Bewerberregister.

Die regionale Behörde führt auch eine **Liste der Kinder**, deren Situation eine Unterbringung in einer Pflegefamilie erfordert. Die Auswahl einer bestimmten Familie hängt dann von den Bedürfnissen des Kindes und den Fähigkeiten der künftigen Pflegeeltern ab. Sobald die ausgewählte Familie von der regionalen Behörde angesprochen und mit allen notwendigen Informationen über das Kind im Detail vertraut gemacht wurde, wird ein persönlicher Kontakt vermittelt.

FR: Die Bearbeitung des **Antrags auf Zulassung als Pflegefamilie** dauert in Frankreich 4 Monate und erfordert mehrere Akteure. Sie beginnt mit einem kollektiven **Informationstreffen** und setzt sich mit einer **sozialen und psychologischen Untersuchung** fort, die von den Sozialdiensten des Generalrats, dem PMI (Protection Maternelle et Infantile) und der ASE (Aide Sociale à l'Enfance) durchgeführt wird. Anschließend finden mehrere **Besuche eines Kinderbetreuers und eines Sozialarbeiters** in der Wohnung des künftigen Familienhelfers sowie ein Gespräch mit einem Psychologen statt. Diese Akteure vergewissern sich, dass der Familienhelfer bereit ist, sich langfristig zu engagieren, dass er oder sie über gute Französischkenntnisse verfügt und dass die Wohnung geeignet und groß genug ist. Darüber hinaus bewerten sie die Qualitäten und Fähigkeiten zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 21 Jahren, die Kommunikationsfähigkeit, die Umgebung und die Unterkunft sowie die Fähigkeit, sich an verschiedene Situationen anzupassen und zu organisieren. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, wird die **Zulassung für 5 Jahre** erteilt und kann verlängert werden. Diese Akteure bleiben mit der Pflegefamilie in Kontakt, um durch regelmäßige Besuche und Bewertungen sicherzustellen, dass die Dinge gut laufen. Sollte die Pflegefamilie jemals Schwierigkeiten mit einem Kind oder Jugendlichen haben, kann dieser an eine neue Familie verwiesen werden.⁶

GR: Mit dem Gesetz 4538/2018 wurden zum ersten Mal in Griechenland ein nationales Register für angehende Pflegeeltern und spezielle Register für angehende

⁶ Quelle : [Comment devenir famille d'accueil | Dossier Familial](#).

Pflegeeltern eingerichtet. Für die Registrierung von Pflegeelternkandidaten in den speziellen Registern sind **folgende Schritte erforderlich**:

- Einreichung einer **Interessenbekundung** durch die Bewerber zusammen mit den erforderlichen Nachweisen. Nach Prüfung der Unterlagen wird eine Bescheinigung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ausgestellt.
- **Untersuchung des Umfelds** der potenziellen Pflegeeltern. Sie umfasst Treffen mit einem Sozialarbeiter im Büro und im Haus der Kandidaten, Treffen mit anderen Fachleuten wie Psychologen, Treffen mit den Kindern der Familie und engen Verwandten sowie Empfehlungen von Personen, die von der Familie vorgeschlagen wurden. Anschließend wird von der Stelle ein Eignungsbericht erstellt, um die Eintragung in die Sonderregister abzuschließen.
- **Teilnahme an einem Schulungskurs**, der von Fachleuten wie Juristen, Psychologen und Sozialarbeitern angeboten wird. Die Dauer beträgt 30 Stunden und wird in 5 bis 8 Sitzungen durchgeführt.
- Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, und die **Eintragung in das nationale Register** ist abgeschlossen.

IT: In Italien kann eine Familie (vorzugsweise mit minderjährigen Kindern) oder auch eine Einzelperson als Pflegeperson bestellt werden, sofern sie in der Lage ist, dem Kind den Unterhalt, die Erziehung, die Bildung und die emotionalen Beziehungen zu bieten, die es braucht. Das Gesetz sieht vor, dass das Kind in einer familienähnlichen Gemeinschaft oder, falls dies nicht möglich ist, in einer öffentlichen oder privaten Pflegeeinrichtung untergebracht werden muss. Letztere muss an dem Ort angesiedelt sein, der dem ständigen Wohnsitz der Herkunftsfamilie am nächsten liegt, um die tatsächliche Nähe zur Herkunftsfamilie zu gewährleisten, wie es der Grundgedanke der gesamten Reform ist. Eine Gesetzesänderung (Nr. 149 vom 28.03.2001) sieht Maßnahmen zur vollständigen Verwirklichung des **Rechts des Kindes auf seine eigene Familie** vor, womit sowohl die natürliche Herkunftsfamilie als auch diejenige gemeint ist, der das Kind aufgrund der Schwierigkeiten der Herkunftsfamilie anvertraut werden kann. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dem Kind ausdrücklich das Recht zugestanden, "...in

seiner eigenen Familie aufzuwachsen und erzogen zu werden", wofür der Staat, die Regionen und die lokalen Behörden Unterstützungs- und/oder Hilfsmaßnahmen bereitstellen, um etwaige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bedürftigkeit der Eltern oder des Elternteils, der die alleinige elterliche Sorge ausübt, zu überwinden.

Wie bereits erwähnt, sieht das italienische Gesetz vor, dass bis zum 31. Dezember 2006 kein Minderjähriger mehr in einem Pflegeheim untergebracht werden darf, wobei die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder - als zweite Option - in einer familienähnlichen Gemeinschaft bevorzugt wird. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie wird weiterhin vom örtlichen Sozialamt angeordnet, es sei denn, die Eltern oder der Vormund haben zuvor ihre Zustimmung erteilt und das Kind, das das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, sowie gegebenenfalls das jüngere Kind unter Berücksichtigung seiner Urteilsfähigkeit angehört.

PT: Interessierte Familien in Portugal wenden sich an das **Institut für soziale Sicherheit**, und nach Erhalt der **Interessenbekundung** wird ein **Informationsgespräch** anberaunt. In Zusammenarbeit mit den Rahmeneinrichtungen werden die am besten geeigneten Pflegefamilien für das aufzunehmende Kind oder den Jugendlichen ausgewählt und die Kinder- und Jugendschutzkommissionen (CPCJ) oder das Gericht über die Aufnahme informiert. Die **Registrierung der Pflegefamilien** wird in einer Datenbank erfasst, und die Rahmeneinrichtungen sind für die laufende Kommunikation mit den Familien verantwortlich.

Bei Antragstellung führt die Rahmeneinrichtung eine **psychosoziale Untersuchung** der Bewerberfamilie durch. Diese Untersuchung ermöglicht es den Einrichtungen zu analysieren, ob die Familie in der Lage ist, auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen, und zu überprüfen, ob die häuslichen Bedingungen, die Hygiene und eine angemessene Sicherheit gegeben sind. Die psychosoziale Untersuchung kann durch Befragungen, Besuche in der Familie, Beobachtung der Familiendynamik und andere Verfahren durchgeführt werden. Am Ende wird die **Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags** mitgeteilt: Wird die Entscheidung akzeptiert, wird eine **Pflegefamilienbescheinigung** ausgestellt. Wird die Entscheidung nicht akzeptiert, kann die Familie innerhalb von 10

Tagen Widerspruch einlegen und den Antrag erneut einreichen und neue Unterlagen vorlegen. (Institut für soziale Sicherheit, 2021).

RO: Gemäß der **Verordnung Nr. 26/2019 des Ministeriums für Arbeit und soziale Gerechtigkeit** muss die Person/Familie, die Betreuungsleistungen erbringen möchte, einen **Antrag** an den Dienstleister stellen und die entsprechenden Unterlagen (Kopien von Personenstandsurkunden, Bildungsnachweisen und Strafregisterauszügen) beifügen. Nach der **Prüfung der Unterlagen** beginnt der **Prozess der Erstbewertung**. Die Beurteilung wird von spezialisierten Fachleuten durchgeführt, die für die Einstellung, Bewertung, Schulung und Kontrolle des Bewerbers verantwortlich sind. Die Erstbeurteilung erfolgt durch verschiedene Besuche im Haushalt des Antragstellers, bei denen die folgenden Aspekte beurteilt werden: materielle Bedingungen, Gesundheitszustand und Erziehungsfähigkeiten.

Nach Abschluss der Erstbeurteilung wird ein **Zwischenbericht** erstellt und der **Schulungs- und Ausbildungsprozess** eingeleitet. Darüber hinaus nehmen die Bewerber an einem **obligatorischen Schulungsprogramm** teil, das dem von der **Nationalen Behörde für den Schutz der Rechte des Kindes und Adoption** entwickelten Rahmen entspricht. Nach Abschluss der obligatorischen Vorbereitungsmodule wird ein **Ausbildungsbericht** erstellt. Dieser Bericht enthält Informationen über die absolvierten Module, die vom Antragsteller erzielten Ergebnisse und Kommentare zum Verhalten der Person während des Ausbildungsprozesses. Auf der Grundlage der Beurteilung und des Ausbildungsberichts wird ein **abschließender Beurteilungsbericht** dem Antrag des Bewerbers beigelegt.

2.5 Einzelne Schritte, um eine Pflegefamilie zu werden

AT: Interessenten beantragen beim **Kinder- und Jugendamt eine Pflegeerlaubnis**, die aber immer nur für ein bestimmtes Kind erteilt werden kann. Das heißt, wenn dieses Kind in seine Familie zurückgekehrt ist und die Betreffenden weiterhin als Pflegeeltern tätig sein wollen, müssen sie eine Pflegeerlaubnis für ein anderes Kind beantragen. Wer sich für die Aufnahme eines Pflegekindes interessiert, erhält von den

Sozialarbeitern des **Kinder- und Jugendamtes** genaue **Informationen** über die **Voraussetzungen und Anforderungen** an ein Pflegeverhältnis. So müssen Pflegeeltern, unabhängig von ihrer Vorbildung, einen **Pflegeelternkurs** absolvieren, eng mit dem Kinder- und Jugendamt zusammenarbeiten und Einblicke in ihr Familienleben gewähren. Die Kinder- und Jugendhilfe überprüft nicht nur regelmäßig, ob sich das Kind gut in seine neue Pflegefamilie integriert hat, sondern steht auch in schwierigen Situationen mit Rat und Tat zur Seite. So werden Pflegeeltern beispielsweise zu Beginn des Pflegeverhältnisses von einer Fachkraft begleitet.

Bei **unbegleiteten minderjährigen Ausländern/Flüchtlingen** ist das Verfahren ähnlich: Um ein unbegleitete Kind aufnehmen zu können, muss die Familie geprüft werden. Diese so genannte **Eignungsprüfung** wird vom **örtlichen Kinder- und Jugendamt** durchgeführt. Je nach Wohnort ist dies die **Kreisverwaltung** oder der **Magistrat**. Die Kinder- und Jugendhilfe trifft sich mit allen im Haushalt lebenden Personen, erkundigt sich nach den Beweggründen für die Aufnahme eines Kindes und führt einen Hausbesuch durch, um sich zu vergewissern, dass die Wohnverhältnisse für die Unterbringung eines Kindes geeignet sind. Rechtlich gesehen handelt es sich bei der Aufnahme von unbegleiteten Flüchtlingskindern auch um eine Pflegeelternschaft. Pflegefamilien werden, wie oben beschrieben, von Fachorganisationen betreut und begleitet.⁷

CZ: In der Tschechischen Republik muss zunächst ein **Antrag auf Aufnahme in das Register** der als Pflegeeltern geeigneten Bewerber gestellt werden. Anschließend führt die Gemeindebehörde eine **Sozialuntersuchung** durch (Vermögen, Herkunft, Integrität usw.) und leitet den Antrag und die Ergebnisse der Untersuchung mit ihrer Stellungnahme an die zuständige **Regionalbehörde** weiter. Es folgt eine Bewertung durch die regionale Behörde. Bei der **Begutachtung** werden vor allem die Merkmale der Persönlichkeit, des psychischen und gesundheitlichen Zustands im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Erziehung eines Kindes berücksichtigt. Das Amt interessiert sich auch für die Motivation zur Pflegefamilie, die Qualität der sozialen Beziehungen des Antragstellers und die Stabilität des familiären Umfelds. Auch die Einstellung der anderen Familienmitglieder wird erfragt. Darüber hinaus nimmt der Antragsteller an **Vorbereitungskursen** für die Aufnahme eines Kindes in eine

⁷ www.asyl.at/de/themen/kinderfluechtlinge/fluchtwaiseninfamilieaufnehmen/

Pflegefamilie teil. Anschließend **entscheidet das Amt über die Aufnahme** oder Nichtaufnahme in das Register als Bewerber. So wie die regionale Behörde die Bewerber für eine Pflegefamilie registriert, führt sie auch eine Liste der Kinder, deren Situation eine Unterbringung in einer Pflegefamilie erfordert.

FR: In Frankreich ist es, um eine **Zulassung** zu erhalten erforderlich, eine **Ausbildung** zu absolvieren und ein **Diplom** zu erwerben. Der **Antrag** auf diese Genehmigung muss beim **Generalrat des Departements** eingereicht werden. An der Vermittlung von Pflegefamilien sind mehrere Organisationen beteiligt, z.B. die Sozialdienste des Generalrats, Vereine oder medizinische Einrichtungen. Wie bereits erwähnt, gibt es eine Reihe von Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung. Die **Bearbeitung** des Antrags auf Zulassung dauert etwa **vier Monate**. Sie beginnt mit einem kollektiven Informationsgespräch und setzt sich mit einer sozialen und psychologischen Untersuchung fort, die von den Sozialdiensten des Generalrats, dem PMI (Protection Maternelle et Infantile) und der ASE (Aide Sociale à l'Enfance) durchgeführt wird. Es folgen mehrere Besuche eines Kinderbetreuers und eines Sozialarbeiters in der Wohnung des künftigen Familienhelfers sowie ein Gespräch mit einem Psychologen. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, wird die **Lizenz für 5 Jahre** erteilt und kann verlängert werden.⁸

GR: Die regulären Schritte in Griechenland, um Pflegeeltern/eine Pflegefamilie zu werden, sind die folgenden:

- Ausfüllen eines **Antrags** auf anynet.gr und Beifügen der erforderlichen Dokumente
- Nach Prüfung durch die zuständigen Sozialarbeiter findet eine **Sozialuntersuchung** statt.
- Nach erfolgreichem Abschluss dieser Untersuchung durchlaufen die angehenden Pflegeeltern eine **Schulung** und werden in das **nationale Register** für angehende Pflegeeltern aufgenommen.
- Die Bewerber werden **mit den Kindern in Kontakt** gebracht, die für eine Unterbringung in diesem Umfeld als geeignet angesehen werden. Dieser Kontakt umfasst mehrere Treffen, die immer unter der Verantwortung der

⁸ Quelle: [Comment devenir famille d'accueil | Dossier Familial](#)

Kinderschutzstelle stattfinden, die das Kind betreut. Ein **multidisziplinäres Team**, bestehend aus Wissenschaftlern der Aufsichtsbehörde der Pflegeperson und der Aufsichtsbehörde der Kinderschutzstelle, die für das Kind zuständig ist, arbeitet zusammen, um die **endgültige Entscheidung** zu treffen.

IT: Personen (Paare oder Einzelpersonen), die sich für das Thema Sorgerecht interessieren, können sich zunächst an den örtlichen Sozialdienst oder an die Freiwilligenverbände wenden, die für Pflegefamilien zuständig sind, um erste **Informationen** zu erhalten. Diejenigen, die sich zur Aufnahme eines Pflegekindes entschließen, wenden sich an den Sozialdienst des Zuständigkeitsbereichs, um die erforderlichen Verfahren einzuleiten. Auf diese Weise soll ein **Weg des Lernens und des Austauschs** beschrritten werden. Darüber hinaus können sich die Familien auch an die Verbände wenden, die sich mit dieser Form des Sorgerechts befassen, um **Informationen, Unterstützung und Beratung** auf dem Weg zur und während der familiären Unterbringung zu erhalten. In diesen Verbänden ist es zudem möglich, Erfahrungen auszutauschen und mit anderen Familien in Kontakt zu treten, die den Alltag in einer Pflegefamilie leben oder gelebt haben.

PT: Die Einstellung von Pflegeeltern oder Gastfamilien in Portugal ist wie folgt geregelt: Die **Bewerbung** erfolgt bei der Rahmeneinrichtung des Wohnorts des Bewerbers durch Vorlage eines Antrags, der auf den Webseiten der Verwaltungsorgane oder Rahmeneinrichtungen verfügbar ist und dem die folgenden **Unterlagen** beigelegt sind:

- Nachweis der Zivil-, Steuer- und Sozialversicherungsnummer;
- Erklärung über den Wohnsitz des Haushalts;
- Ärztliche Erklärung zur Feststellung des Gesundheitszustands;
- Letzte jährliche Erklärung über das Haushaltseinkommen oder ein anderes Dokument, das die finanzielle Unabhängigkeit des Haushalts belegt;
- Strafregisterbescheinigung für die Pflegeperson und andere Mitglieder des Haushalts über 16 Jahre;

- Eidesstattliche Erklärung, dass keines der Haushaltsmitglieder in der Ausübung der elterlichen Verantwortung für seine Kinder ganz oder teilweise eingeschränkt oder behindert ist oder war;
- Eidesstattliche Erklärung, dass die Pflegeperson zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht für eine Adoption in Frage kommt;
- Nachweis über die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung oder die Befreiung von einer solchen über die Mitglieder des Haushalts, die die Verantwortung für die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen übernehmen.

Die **Beurteilung des Antrags** basiert auf einer **psychosozialen Studie der Familie**, die sicherstellen soll, dass die Bewerberfamilie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Sie wird durch psychosoziale Interviews, Hausbesuche und die Anwendung anderer ergänzender Bewertungsinstrumente durchgeführt.

Die **Auswahl der Bewerber** für eine Pflegefamilie erfolgt durch die Einrichtung, die mehrere Kriterien prüft, die zum Teil oben bereits genannt wurden:

- Kapazität für die Bewältigung des täglichen Lebens mit Kindern und Jugendlichen;
- Sozio-familiäre Stabilität und Akzeptanz des Pflegefamilienprozesses durch alle Mitglieder des Haushalts;
- Geeignete Motivation für die Aufnahme eines Pflegekindes;
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Förderung der der Beziehung zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie;
- Bereitschaft zu einer engen Zusammenarbeit mit allen am Prozess beteiligten Fachkräften;
- Bereitschaft zur Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Angemessene Bedingungen in Bezug auf Wohnbarkeit, Hygiene und Sicherheit für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen.

Die positive Auswahlentscheidung führt zur **Ausstellung eines Zertifikats für die Pflegefamilie**, das von der Rahmeneinrichtung ausgestellt wird, und die für die Pflegefamilie verantwortliche Person wird benachrichtigt.

RO: Auch in Rumänien ist das **Antragsverfahren** stark reglementiert, und es ist ein **mehrstufiger Prozess** zu durchlaufen. Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, muss

jede Person oder Familie, die Betreuungsdienste anbieten möchte, einen **Antrag stellen** und die entsprechenden **Unterlagen beifügen**. Nachdem die Unterlagen geprüft wurden, beginnt das Verfahren der **Erstbewertung**. Die Beurteilung wird von spezialisierten Fachleuten durchgeführt, z.B. durch verschiedene Besuche im Haushalt der Antragsteller, bei denen die materiellen Bedingungen, der Gesundheitszustand und die erzieherischen Fähigkeiten beurteilt werden.

Danach wird ein **Zwischenbericht** erstellt. Daraufhin nehmen die Bewerber an einem **obligatorischen Ausbildungsprogramm** teil. Nach Abschluss wird ein **Ausbildungsbericht** erstellt. Dieser enthält Informationen über die absolvierten Module, die vom Antragsteller erzielten Ergebnisse und Kommentare zum Verlauf des Ausbildungsprozesses. Auf der Grundlage des Erstbeurteilungsberichts und des Ausbildungsberichts wird der Bewerbung eine abschließende Beurteilung beigefügt

2.6 Einstellungskriterien und ihre Bewertung

AT: Neben den Grundvoraussetzungen wie persönliche Integrität, Gesundheit und stabile Lebensverhältnisse sind die spezifischen Kriterien in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Es gibt kein offizielles Mindestalter für Pflegeeltern, es wird jedoch ein gewisses Maß an Lebenserfahrung und praktischen Kenntnissen im Umgang mit Kindern vorausgesetzt. Der Altersunterschied zwischen Pflegekind und Pflegeeltern sollte im Idealfall 40 Jahre nicht überschreiten. Auch alleinstehende Personen können Pflegekinder aufnehmen, wenn sie sonst geeignet sind. Auf der Homepage der Stadt Wien sind einige Kriterien für "ideale Pflegeeltern" sinngemäß aufgelistet:

- Erfahrung in der Erziehung und Betreuung von Kindern.
- Motivation, ein Kind zu begleiten, das mehr Zeit und Unterstützung für eine erfolgreiche Entwicklung braucht.
- Lebensstil und Haushalt sind auf Kinder eingestellt
- Potentielle Pflegeeltern sind frei von Lebenskrisen, finanziellen Sorgen oder anderen Problemen.
- Belastbar und in der Lage, Krisen zu bewältigen.
- Können Streitigkeiten und Unstimmigkeiten gut lösen.

- Die Aufnahme eines Pflegekindes wird von allen im Haushalt lebenden Familienmitgliedern gewünscht.
- Es herrscht ein harmonisches, warmherziges, kinderfreundliches und verständnisvolles Familienklima.
- Positive Einstellung gegenüber dem Recht des Pflegekindes auf Kontakt mit seiner leiblichen Familie
- Bereitschaft, das Kind bei seiner Rückkehr in die leibliche Familie zu begleiten, und
- enge Zusammenarbeit mit den Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe.⁹

Beurteilungspraxis: Angehende Pflegeeltern werden von Fachleuten der Kinder- und Jugendhilfe auf ihre Erziehungskompetenz, ihre Belastbarkeit, ihren Gesundheitszustand, ihre Lebens- und Einkommensverhältnisse und andere Faktoren geprüft. Die Verfahren und Abläufe können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein. Einzelheiten werden den Antragstellern im Einzelfall von den zuständigen Behörden mitgeteilt.

CZ: Grundvoraussetzungen für Pflegeeltern in der Tschechischen Republik: Er oder sie bietet Garantien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, hat seinen oder ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und erklärt sich bereit, das Kind in einer Pflegefamilie unterzubringen. Es ist nicht erforderlich, dass er verheiratet ist oder einen Partner hat. Wenn der Antragsteller die übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann das Kind auch einer Einzelperson anvertraut werden. Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts beider Partner ist die Ehe jedoch eine Voraussetzung. Ein Kind kann auch in die Obhut von Verwandten (Großeltern usw.) gegeben werden. Die folgenden allgemeinen Bedingungen müssen ebenfalls erfüllt sein.

Familiensituation:

- stabiles und friedliches familiäres Umfeld
- stabile Partnerschaft (> 5 Jahre Zusammenleben ohne aktuelle Konflikte)
- die Erfüllung der Bedürfnisse der eigenen Kinder in der Familie darf nicht durch die mögliche Aufnahme von Pflegekindern beeinträchtigt werden

⁹ Vgl. www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/pflegefamilie/voraussetzungen.html.

- Familien im mittleren Alter mit größeren Kindern (über 15 Jahre alt) scheinen am besten geeignet zu sein
- die Familie verfügt über ausreichende Kapazitäten, um das Kind, das sie vorübergehend aufnehmen wird, zu versorgen
- seit der Ankunft des letzten Kindes in der Familie in Form einer Adoption oder als Pflegekind ist eine ausreichende Zeitspanne vergangen (in der Regel mindestens 2-3 Jahre) und alle Kinder in der Familie haben eine sichere und solide Beziehung zu ihren Eltern (Pflegeeltern) aufgebaut
- es wird davon ausgegangen, dass Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen (ADHS, Autismus, schwerwiegenden Erziehungsproblemen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen usw.) nicht mehr in der Lage sind, ein weiteres Kind in Pflege zu nehmen
- Führerschein und Fahrpraxis

Lebensqualität und Unterbringung:

- Art der Unterbringung, Qualität, Ausstattung und Stabilität - die Unterbringungsbedingungen ermöglichen die Schaffung von ausreichend Platz für das aufgenommene Kind und gewährleisten eine angemessene Privatsphäre
- einer der vorübergehenden Pflegeeltern sollte bereit sein, seinen Arbeitsplatz spätestens bei der Aufnahme des ersten Kindes aufzugeben
- das sozioökonomische Niveau der Familie ist stabil, die derzeitige Ausgangssituation ist ohne schwerwiegende Probleme (ohne angeordnete Vollstreckung oder erhebliche Schulden)
- das Umfeld im Haushalt der Pflegefamilie muss für die Adoption eines Kindes sicher sein

Gesundheit:

- der geistige, körperliche und psychische Gesundheitszustand der Antragsteller muss so beschaffen sein, dass der Betreuung des Pflegekindes nichts entgegensteht
- Suchterkrankungen (Drogen, Alkohol, etc.) müssen in der Anamnese ausgeschlossen sein

Beurteilungspraxis: Nach Einreichung des Antrags besucht ein Sozialarbeiter des OSPOD persönlich die betreffende Familie und beurteilt die Lebensbedingungen und die Beziehungen innerhalb der Familie, in der das Kind untergebracht werden soll. Wenn die Situation als günstig angesehen wird, müssen die Antragsteller einen psychologischen Test und ein Gespräch erfolgreich absolvieren, auch die anderen Familienmitglieder werden befragt, um sicherzustellen, dass das Pflegekind von allen Mitgliedern willkommen geheißen wird.

FR: Um die Zulassung zu erhalten, die von der entsprechenden Dienststelle erteilt wird, muss der/ die Familienhelfer/in die folgenden **Bedingungen** erfüllen:

- Französische Staatsbürgerschaft oder Bürgerschaft des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder eine gültige Aufenthaltsgenehmigung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit berechtigt
- nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Kindern verurteilt worden sein
- eine ärztliche Untersuchung bestehen, um sicherzustellen, dass der Gesundheitszustand des die Betreuung von Kindern erlaubt
- Aufnahmebedingungen, die die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder (körperlich, geistig und emotional) gewährleisten
- Darüber hinaus müssen die Bewerber im Vorfeld einige Informationsveranstaltungen und Vorbereitungskurse besuchen, die bereits oben aufgeführt sind.

Beurteilungspraxis: Mehrere Hausbesuche und eine soziale und psychologische Untersuchung werden von den Sozialdiensten des Generalrats, dem PMI (Protection Maternelle et Infantile) und der ASE (Aide Sociale à l'Enfance) durchgeführt. Die zuständigen Behörden vergewissern sich, dass der/die Familienhelfer/in bereit ist, ein langfristiges Engagement einzugehen, dass er oder sie über gute Französischkenntnisse verfügt und dass die Wohnung geeignet und groß genug ist. Darüber hinaus werden die Qualitäten und Fähigkeiten zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter 21 Jahren, die Kommunikationsfähigkeit, das Umfeld und die Wohnsituation sowie die Fähigkeit, sich an unterschiedliche Situationen anzupassen und diese zu organisieren, bewertet.

GR: In Griechenland ist die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Pflegefamilie zulässig, wenn die folgenden **Bedingungen** kumulativ erfüllt sind:

- die Pflegeeltern erfüllen die Altersgrenzen (25 bis 75 Jahre) und haben einen angemessenen Altersunterschied (18 bis 60 Jahre) zum Pflegekind. Die Altersgrenze gilt nicht für die Pflege durch Verwandte.
- die Pflegeeltern (sowie die bei ihnen lebenden Personen) sind in guter seelischer, geistiger und körperlicher Verfassung und leiden insbesondere nicht an ansteckenden Krankheiten.
- die Pflegeeltern (sowie die mit ihnen zusammenlebenden Personen) sind nicht wegen Straftaten verurteilt worden oder in einem laufenden Strafverfahren.
- die Pflegeeltern sind nachweislich in der Lage, die Grundkosten für den Unterhalt, die Erziehung und die medizinische Versorgung des Pflegekindes zu tragen.
- die Pflegeeltern sind in das nationale Register der Pflegeelternkandidaten eingetragen

IT: Die **Motive** der Pflegepersonen zu (er)kennen, ist sowohl für diejenigen wichtig, die ihre Bereitschaft dazu erklärt haben, um die weitreichende Bedeutung einer Situation zu verstehen, die die Persönlichkeit und die Lebensgeschichte aller Beteiligten betrifft, um Risiken (und vielleicht Zweifel) sowie Chancen und Ressourcen zu erkennen, als auch für die Dienste, die nach der am besten geeigneten Pflegefamilie suchen müssen. Das richtige „Matching“ ist in der Tat entscheidend für eine erfolgreiche Pflegefamilie und ist eine Phase, die von den Diensten allzu oft unterschätzt wird (auch wenn dies manchmal aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme geschieht); daher ist es wichtig, die "richtige" Familie für dieses Kind zu finden, während eine ideale Familie nicht benötigt wird (und nicht existiert).

Die wichtigsten qualitativen Eigenschaften einer Pflegefamilie sind notwendigerweise mit ihrem Wertesystem verknüpft, das nicht abstrakt ist, sondern aus "konkreten Konzepten" besteht, die eine Orientierung in dieser komplexen Situation ermöglichen:

- Der Wert der "**Person**" besteht darin, dass jeder Mensch ein einzigartiges Subjekt ist, das sein Wesen in sich selbst findet, aber auch in der Beziehung und Anerkennung durch andere; man wird zur Person, wenn man sich

willkommen fühlt, wenn man die Möglichkeit hat, seine Identität zu entwickeln und eine aktive Rolle im Leben zu spielen;

- Der Wert der "**Familie**" liegt in starken Bindungen, Vertrauen, Abstimmung, Affektivität, Fürsorge, Verantwortung; die Familie wird als ein Ort des Dialogs, der Gemeinschaft, der Identitätsentwicklung, als Zeugnis der Treue zu einem gemeinsamen Projekt betrachtet;
- Der Wert der "**Affektivität/Zuneigung**" in der Gastfamilie beruht auf Respekt, nicht auf Besitz;
- Der Wert des "**Willkommens**" ist mit dem Wert des "**Teilens**" verbunden und ist weder natürlich noch einfach für die Beteiligten. Es bedeutet, gemeinsam die erlebte Einsamkeit, die Vernachlässigung oder die erlittene Gewalt zu "spüren"; es bedeutet, Widersprüche, Zweifel und Spannungen zu überwinden; es bedeutet, die Entscheidungen des täglichen Lebens zu ändern und sie auf die Bedürfnisse des aufgenommenen Kindes auszurichten;
- Der Wert der "**Alltäglichkeit**" ist der einer Normalität mit einem Horizont, der nicht nur aus den Tagen besteht, die vergehen, sondern aus der Gewöhnung an das Zusammensein durch die immer neue Impulse und Perspektiven;
- Der Wert "**Vorläufigkeit**" bezieht sich nicht auf die Instabilität der Beziehung, sondern auf ihre Intensität; Eltern für eine kurze Zeit zu sein bedeutet, sich klar dem Ziel der Förderung und dem Interesse des aufgenommenen Kindes zu verschreiben, wohl wissend, dass eher die Qualität als die Dauer der Beziehung die Möglichkeit des Wachstums und der Identitätsentwicklung beeinflussen kann. Es muss ein Gleichgewicht zwischen der Entscheidung der Pflegefamilie für ihr "Lebensprojekt" und den Bedürfnissen des aufgenommenen minderjährigen Kindes gefunden werden.

PT: In Portugal kann sich, wer über die folgenden **Grundvoraussetzungen** erfüllt, als Pflegeperson bewerben:

- Alter über 25 Jahre;
- Keine laufende Adoptionsbewerbung;
- Körperliche und geistige Gesundheit, die durch eine ärztliche Erklärung nachzuweisen ist;

- Angemessene Wohnung mit hygienischen und sicheren Bedingungen für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen;
- Allgemeine Eignung als Pflegefamilie;
- Antragsteller dürfen nicht wegen eines Vergehens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Freiheit oder Selbstbestimmung angeklagt, beschuldigt, verurteilt oder von der Justizbehörde für schuldig befunden worden sein, auch wenn das Urteil noch nicht ergangen ist;
- Sie dürfen nicht an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert oder in ihrer Ausübung eingeschränkt worden sein, weil sie eine Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit, sittliche Erziehung und Bildung des Kindes darstellen.

Bewertungspraktiken von Pflegekandidaten und Pflegefamilien in Portugal sind vielfältig und beinhalten:

Psychosoziale Evaluation

Die psychosoziale Begutachtung zielt darauf ab, die Antragsteller und ihre Familienmitglieder kennenzulernen, um die Bewertung des eingereichten Antrags zu unterstützen. Die Ziele der psychosozialen Bewertung sind

- Bewertung der Familienstruktur, -dynamik und -funktion;
- Kenntnis der gesundheitlichen Situation der einzelnen Familienmitglieder
- Bewertung der wirtschaftlichen Stabilität des Familienhaushalts
- Analyse des familiären und sozialen Unterstützungsnetzes;
- Bewertung der Erwartungen und Motivationen der Familie in Bezug auf die Aufnahme des Kindes;
- Analyse des Motivationsgrads der Familie und jedes Einzelnen und Aufdeckung von Diskrepanzen in Bezug auf die Akzeptanz (z. B. zwischen Ehepartnern, zwischen Eltern und Kindern).

Hausbesuche

Der Hausbesuch zielt darauf ab, den Zustand der Wohnung, den verfügbaren Raum, die Ausstattung und das Mobiliar, die Sauberkeit, die Hygiene, den Komfort und die Sicherheit sowie die Umgebung zu einzuschätzen.

Auf diese Weise sollen die Lebensbedingungen überprüft werden, und zwar

- Zugänglichkeit der Wohnung: Treppe, Aufzug, Vorhandensein von Rampen;
- die Art der Wohnung (z. B. Wohnung, Villa, Reihenhaus)
- Vorhandensein von grundlegenden sanitären Einrichtungen, Wasser, Strom und Gas;
- Anzahl und Art der Zimmer;
- Hygiene des Raums;
- Vorhandensein eines eigenen Zimmers für das Pflegekind;
- Bewertung der Organisation des Raums (z. B. bedingte oder eingeschränkte Nutzung bestimmter Räume);
- Bewertung der Umgebung - Sicherheit, Zugänge, bestehende Probleme in der Umgebung;
- Untersuchung der sozialen Integration der Familie in die Umgebung.

RO: Die Person oder Familie, die ein Pflegekind aufnimmt, muss ihren Wohnsitz in Rumänien haben und von der Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz auf die moralischen und materiellen Bedingungen geprüft werden, die sie für die Aufnahme eines Pflegekindes erfüllen muss. Die Anforderungen an die Einstellung von Pflegeeltern unterscheiden sich in der Regel von Region zu Region, je nach Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz, aber es gibt einige allgemeine Richtlinien, die berücksichtigt werden müssen:

- Die betreffende Person ist voll geschäftsfähig
- bietet durch ihr Sozialverhalten, ihren Gesundheitszustand und ihr psychologisches Profil die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der elterlichen Pflichten bei der Erziehung, Pflege und Bildung ihrer Kinder
- verfügt über eine Unterkunft, die den Bedürfnissen der Familie, einschließlich der Kinder, die in Obhut genommen werden sollen, in Bezug auf Nahrungszubereitung, Hygiene, Bildung und Freizeitgestaltung entspricht
- Sie haben an Ausbildungskursen teilgenommen, die vom öffentlichen Dienst für Kinderschutz oder von der zugelassenen privaten Einrichtung organisiert wurden, die die Bewertung für die Ausstellung des Zertifikats als professionelle Kinderbetreuerin vornimmt.

Eine Person kann nicht als Betreuer/in fungieren, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde oder wenn sie ein Elternteil ist, dem durch ein rechtskräftiges Urteil die elterlichen Rechte entzogen wurden, oder eine Person, die an einer chronischen übertragbaren Krankheit leidet.

2.7 Unterstützung von Pflegefamilien, Kontrolle und Kommunikation

In allen Partnerländern wird Pflegefamilien Hilfe und Unterstützung angeboten. Es gibt staatliche, kommunale und private Organisationen, die Schulungen, Erfahrungsaustausch und technische Hilfe anbieten. Auch finanzielle Hilfen werden angeboten. Diese variieren jedoch je nach Professionalisierungsgrad der Pflegefamilien und können von regelmäßigen Zuschüssen bis hin zu einer Beschäftigung auf Gehaltsbasis reichen.

AT: Pflegeaufsicht - Der Jugendhilfeträger hat in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren eine angemessene Pflege und Erziehung zuteilwird. Die für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes verantwortlichen Personen haben die Pflegeaufsicht zu ermöglichen.

Hilfe zur Festigung des Pflegeverhältnisses - Die Unterbringung eines Kindes unter 16 Jahren in einer Pflegefamilie soll entsprechend ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Minderjährigen vorbereitet werden. Das Jugendamt hat den Pflegeeltern Aus- und Fortbildung sowie dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie beratende Unterstützung anzubieten.

Pflegegeld - Die Landesgesetzgebung regelt die Höhe des Pflegegeldes, das Pflegeeltern auf Antrag erhalten, um die mit der Pflege verbundenen Belastungen zu mildern. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und Unterhaltskosten zu berücksichtigen.

Kommunikation mit den Behörden: Bei Fragen und Schwierigkeiten können die oben genannten Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die jeweiligen Ansprechpartner auf kommunaler oder regionaler Ebene kontaktiert werden. Darüber hinaus finden regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Hausbesuche oder Treffen mit

den Ansprechpartnern der zuständigen örtlichen Behörde statt. Pflegeeltern oder Personen, die es werden wollen, können sich auch an Pflegeelternrunden wenden, die z.B. von Eltern-Kind-Zentren oder Gemeinden in ganz Österreich angeboten werden, um Erfahrungen auszutauschen, Hilfestellungen zu geben, etc.

CZ: In der Tschechischen Republik scheint die Anleitung und Kontrolle der Pflegefamilien besonders intensiv zu sein. **OSPOD** - Behörde für den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern - erstellt für jedes Kind einen **individuellen Kinderschutzplan**, den die Pflegefamilie mit Unterstützung von Begleitorganisationen befolgt.

Organisationen, die Pflegefamilien begleiten ("SPR") - jede Pflegefamilie wählt eine begleitende Organisation aus, die auf www.nahradnirodina.cz/adresar aufgeführt ist. Der Familie wird eine Person aus der Organisation als Hauptkooperationspartner zugewiesen und die Vereinbarung zur Umsetzung der Pflegeunterbringung, die den individuellen Kinderschutzplan des OSPOD widerspiegelt, wird ebenfalls unterzeichnet. Die Pflegefamilie erhält Informationsmaterial, Kontakte zur SPR-Leitung, Ansprechpartner für den Umgang mit Krisensituationen, einen Link zur SPR-Website, Informationen über die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen, Informationen darüber, wie man Feedback einholen kann, usw.

Betreuer und Kinder werden über die gesetzliche Verpflichtung der SPR zur Zusammenarbeit mit der **Behörde für Sozial- und Rechtsschutz (OSPOD)** und zur Berichterstattung über den Verlauf der gegenseitigen Zusammenarbeit informiert. Kontakte mit Betreuern oder registrierten Personen und anvertrauten Kindern finden in Abständen von zwei Monaten statt. Der Schlüsselmitarbeiter der **begleitenden Organisation (SPR)** arbeitet mit **OSPOD** zusammen, das die Bedürfnisse des Kindes und der Betreuungsperson bewertet und einen individuellen **Kinderschutzplan** aktualisiert. Der leitende Mitarbeiter der SPR erstellt dann gemeinsam mit der Betreuungsperson einen Plan, wie die vom OSPOD vorgegebenen Ziele erreicht werden können.

Auch nach der Aufnahme eines Pflegekindes finden regelmäßige Kontakte und Besuche statt, um zu überprüfen, ob sich die Pflegesituation positiv entwickelt oder ob Probleme auftreten. Alle **sechs Monate** schreibt die begleitende Organisation einen

Pflegebericht an OSPOD: Darin wird beschrieben, wie es dem Kind geht, welche Fortschritte die Pflegeeltern mit dem Kind in den letzten sechs Monaten gemacht haben und ob die Pflegeeltern ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen.

Sonstige Unterstützung:.

- **Bildungsplan** - Die Pflegeeltern werden mit den geplanten Fachseminaren, den Themen der mehrtägigen Seminare, den Supervisionstreffen usw. vertraut gemacht. - 1 Jahr Planungszeitraum
- **Professionelle Hilfe** - Vermittlung von psychologischer, therapeutischer oder anderer professioneller Hilfe mindestens einmal alle 6 Monate
- 1 x in 14 Tagen ganztägige Betreuung der anvertrauten Kinder ("**Atempause**")

Neben dem OSPOD gibt es auch zahlreiche Organisationen, die die Pflegefamilien in der ganzen ČR begleiten und die engste Unterstützung für die Pflegeeltern darstellen. Alle zwei Monate (oder bei Bedarf auch früher) findet ein Treffen mit dem Kind und den Pflegepersonen statt, die Entwicklung des Kindes wird verfolgt, die von OSPOD gesetzten Ziele werden erfüllt und alle sechs Monate wird ein Bericht für OSPOD erstellt. Jede Familie hat eine "Schlüsselperson", die professionelle Unterstützung bietet und auf die tatsächlichen Bedürfnisse des Kindes oder der Betreuungsperson eingeht.

FR: In Frankreich bleiben die zuständigen Behörden in Kontakt mit der Pflegefamilie, um sich durch regelmäßige Besuche und Bewertungen zu vergewissern, dass die Dinge gut laufen. Sollte die Pflegefamilie besondere Schwierigkeiten mit einem Kind oder Jugendlichen haben, kann dieser an eine neue Familie verwiesen werden.

Die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Pflegefamilien und offiziellen Einrichtungen wie der **Kinderfürsorge (ASE)** ist sehr wichtig. Die Entwicklung einer guten Kommunikation fördert die effektive Integration des jungen Menschen und verbessert sein Wohlbefinden. Es ist sehr wichtig, nicht über das Kind oder die Familie zu urteilen. Ziel ist es, den jungen Menschen zu begleiten, damit er/sie sich langfristig integrieren kann. ¹⁰

¹⁰ Quelle: [La collaboration lors d'un placement en famille d'accueil : une étude sur les interactions entre les adultes qui prennent soin d'un enfant placé | Cairn.info.](#)

GR: In Griechenland sind regelmäßige und außerordentliche Treffen der zuständigen Behördn mit der Pflegefamilie vorgesehen, um sicherzustellen, dass das Kind in einer sicheren Umgebung lebt. Darüber hinaus:

- **Schulung** der Pflegeeltern durch qualifizierte Fachleute, um den Familien zu helfen, mit ihrer neuen Situation zufrieden zu sein
- **Finanzielle Unterstützung** der Pflegefamilie zur Deckung des Bedarfs des Kindes für die gesamte Dauer der Unterbringung in einer Pflegefamilie sowie für die Zeit der Schulausbildung und des Militärdienstes bis zu einem Alter von maximal 26 Jahren. Die finanzielle Unterstützung ist von allen Steuern, Gebühren und Beiträgen befreit.
- **Vorrangige Förderung** von Einschulung und kostenloser Besuch von Kindergärten, Studentenwohnheimen und Kinderferienlagern.
- Die mit der **Aufsicht** über die Pflegefamilien beauftragte Stelle erstellt alle sechs Monate einen **Bericht** über ihre Tätigkeit und übermittelt ihn der zuständigen Staatsanwaltschaft für Minderjährige, es sei denn, es besteht ein außerordentlicher Informationsbedarf; in diesem Fall ist sie unverzüglich zu informieren.

IT: Pflegefamilien können den Sozialdienst benachrichtigen, wenn sie während des Pflegeverhältnisses Beratung und Unterstützung durch einen bestimmten Verein wünschen. Dies beinhaltet:

- Die Aufnahme der/des Minderjährigen;
- für Pflege, Unterhalt, Erziehung und Bildung zu sorgen, indem dafür die notwendige psychologische, emotionale und materielle Aufmerksamkeit aufgebracht wird;
- die Achtung der Lebensgeschichte des Minderjährigen, seiner relevanten Beziehungen, seiner Interessen und seiner kulturellen, sozialen und religiösen Identität zu gewährleisten;
- die größtmögliche Vertraulichkeit über die Situation des Minderjährigen und seiner Herkunftsfamilie zu gewährleisten;

- Pflege und Aufrechterhaltung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie und zu allen anderen beteiligten Personen, um die Rückkehr des Minderjährigen in seine Familie gemäß den Angaben im Pflegefamilienprojekt zu erleichtern;
- Teilnahme an den von den Diensten im Laufe der Zeit organisierten Überprüfungsitzungen, entsprechend den im Projekt festgelegten Methoden und Fristen;
- Teilnahme an den Unterstützungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die vom Familienbetreuungsdienst durchgeführt werden, um die Möglichkeit des Vergleichs und der Diskussion zu fördern.

Darüber hinaus werden allgemeine und pädagogische **Vorbereitungstrainings** angeboten, die der Orientierung, Erfahrung, Qualifikation und Reflexion dienen, um Kompetenzen zu entwickeln, die Motivation aufrechtzuerhalten und sich in das **Unterstützungsnetzwerk** mit und für Familien einzubringen. Durch den Erfahrungsaustausch können Pflegefamilien lernen, die verschiedenen Situationen, in denen sie sich befinden, aus anderen Perspektiven zu betrachten. Grundlegende Aufgabe der Gruppe ist es, Erfahrungen und auftauchende Probleme aufzugreifen, so dass die Verarbeitung nicht aus der Theorie heraus erfolgt, sondern durch das, was im täglichen Leben passiert. Neben Supervision, Austausch und Fortbildung bietet das Netzwerk an: Organisation und Durchführung von Gruppenaktivitäten, Ferien- und Erholungsmaßnahmen für Familien und Kinder, Beratung von Familien im Umgang mit Institutionen.

PT: Die Organisation und Durchführung von **Grundausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen** zielt darauf ab, den Gastfamilien die notwendigen Fähigkeiten zu vermitteln, damit sie die ihnen übertragenen Funktionen und Tätigkeiten ausüben können, und ist zugleich eine Strategie zur **Förderung der Qualität** der von ihnen erbrachten Dienstleistungen.

Was den Bedarf an **technischer Unterstützung** in der Anfangsphase der Familienaufnahme betrifft, wurden folgende Punkte ermittelt:

- Unterstützung bei der Überwindung von Integrations- und Anpassungsschwierigkeiten des Kindes an die Pflegefamilie und umgekehrt.

- Bereitstellung von Informationen über den Kontext der Herkunftsfamilie für die Gastfamilie.
- Verbindung mit den Gesundheitsdiensten (es ist wünschenswert, dass die Fachleute, die den jungen Menschen begleitet haben, in der Betreuung bleiben).
- Unterstützung und pädagogische Beratung mit dem Ziel, Strategien und Praktiken zu ermitteln, die für das spezifische Pflegeverhältnis geeignet sind
- Unterstützung bei der Ermittlung und Bearbeitung von Leistungen und Subventionen, die sich aus der unterzeichneten Aufnahmevereinbarung ergeben.
- Unterstützung bei der Erkennung und Behandlung von Krankheiten/Unfällen des Pflegekindes.

Zu den **Kontrollmechanismen** gehören:

- Persönliche Besuche im Wohnumfeld der Gastfamilie;
- Überwachung der Kontakte des Kindes oder Jugendlichen mit der Herkunftsfamilie;
- mindestens vierteljährliche private Treffen mit dem Kind oder Jugendlichen außerhalb der Pflegefamilie;
- die Lebensbedingungen und der bestehende emotionale Rahmen;
- der Bedarf an technischer Hilfe für das betreute Kind und die Familie der Pflegeperson oder der vom Fachteam ermittelte Bedarf.

Praktiken der Kommunikation: Die gemäß Artikel 82a des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher (LPCJP) benannte Person entwickelt ihre Tätigkeit in enger Abstimmung mit dem Team der Rahmeneinrichtung und mit dem für die Überwachung der Herkunftsfamilie zuständigen Personal sowie mit anderen am Prozess beteiligten Stellen oder Diensten. Die verantwortliche Person mobilisiert alle verfügbaren Akteure und Ressourcen, um auf umfassende, koordinierte und systematische Weise die Unterstützung, die Dienstleistungen und die Begleitung dieser Kinder und ihrer Herkunftsfamilie zu gewährleisten, die Informationen über die gesamte Entwicklung liefern muss. Unseres Wissens enthalten das portugiesische Gesetz und die der Öffentlichkeit zugänglichen Rechtsdokumente keine weiteren Informationen über die Kommunikationspraktiken zwischen Pflegefamilien und offiziellen Stellen.

RO: Sozialleistungen sind eine Form der Ergänzung oder des Ersatzes des individuellen/familiären Arbeitseinkommens, um einen Mindestlebensstandard zu gewährleisten, sowie eine Form der Unterstützung zur Förderung der sozialen Eingliederung und zur Verbesserung der Lebensqualität von bedürftigen Personen, deren soziale Rechte ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind.

Jeder Sozialdienst arbeitet mit **Fallmanagern** zusammen, die für die Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, oder mit professionellen Erziehungsberatern zuständig sind. Die Aufgaben des Fallmanagers im Zusammenhang mit dem Kontrollprozess sind:

- Koordinierung und Durchführung der umfassenden Bewertung der Bedürfnisse des Kindes
- Überwachung der Situation des Kindes, das untergebracht ist
- Ausarbeitung regelmäßiger Berichte über die Situation des Kindes
- Aufrechterhaltung der Beziehung des Kindes zu seiner Familie/zu relevanten Personen
- Überwachung der Rechte des Kindes

Um das in einer Pflegefamilie untergebrachte Kind herum arbeitet ein Team zusammen, das sich aus dem Sozialarbeiter des Kindes, dem Sozialarbeiter der Pflegeperson, einem Psychologen, einem Kinderarzt, einer Krankenschwester und dem Personal zusammensetzt, das außerhalb der Familie erzieherische Leistungen für das Kind erbringt (z. B. Lehrerinnen und Lehrer).

2.8. Wie werden die Perspektiven der Minderjährigen berücksichtigt?

AT: In Österreich gelten die allgemeinen, gesetzlich verankerten Rechte von Kindern. Sie umfassen:

- **Anhörungsrecht:** Ab dem zehnten Lebensjahr müssen Kinder in Verfahren, die die Obsorge oder das Kontaktrecht betreffen, vom Gericht angehört

werden. Auch jüngere Kinder sollten nach Möglichkeit befragt werden; dies kann durch das Gericht, einen Sachverständigen oder die Familiengerichtshilfe geschehen. Der Wille des Kindes gewinnt mit zunehmendem Alter an Bedeutung. Das Kindeswohl hat im Zweifelsfall Vorrang vor dem Willen. Grundsätzlich gilt aber: Je älter das Kind ist, desto eher wird seinem Willen entsprochen.

- **Recht auf Petition:** Ab dem vierzehnten Lebensjahr haben Kinder das Recht, in Verfahren, die das Sorgerecht oder das Umgangsrecht betreffen, selbständig, d.h. ohne Beteiligung eines Elternteils, Anträge bei Gericht zu stellen.
- **Beistand des Kindes:** In Verfahren, die das Sorgerecht oder das Umgangsrecht betreffen, kann das Gericht einen Kinderbeistand bestellen. Ein Kinderbeistand ist ein psychosozial geschulter Begleiter für Kinder bis zu 14 Jahren. Er hat die Aufgabe, das Kind über das Verfahren zu informieren und dafür zu sorgen, dass der Wille des Kindes vor Gericht gehört und berücksichtigt wird. Er darf den Inhalt der Gespräche nur mit Zustimmung des Kindes an die Eltern oder das Gericht weitergeben.

CZ: Bevor ein Pflegekind in eine Familie vermittelt wird, trifft sich der Beirat, um die spezifischen Bedürfnisse jedes Kindes zu erörtern und zu beurteilen, welche Familie am besten für das Kind geeignet ist. Ab einem Alter von 12 Jahren werden die Wünsche und Vorlieben des Kindes berücksichtigt.

FR: Die Betreuung bringt für die unbegleiteten Minderjährigen große Veränderungen mit sich, und es ist wichtig, die Interessen des Kindes und seine grundlegenden körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Es muss alles getan werden, um das Wohlergehen des Kindes zu gewährleisten.

Bei den meisten Einstellungsverfahren für Pflegefamilien wird die Motivation der Minderjährigen berücksichtigt, die im Allgemeinen sehr an dieser Art der Betreuung interessiert sind, die es ihnen ermöglicht, in einer fürsorglichen Umgebung aufzuwachsen. Es ist auch wichtig, die Perspektiven der betreffenden Minderjährigen zu berücksichtigen und sich zu vergewissern, dass das Kind und die Gastfamilie zusammenpassen, damit der Eingliederungsprozess reibungslos verläuft. Einige

junge Menschen möchten nicht an diesem Programm teilnehmen, und es ist wichtig, ihre Entscheidung zu berücksichtigen.¹¹

GR: Das multidisziplinäre Team der Betreuungsstelle der Pflegeeltern und der Betreuungsstelle der für das Kind zuständigen Kinderschutzstelle arbeitet mit den Pflegeeltern und eventuell mit dem Kind zusammen, wenn dieses volljährig und in der Lage ist, seine Meinung zu äußern. Der Kontakt wird zunächst online über die Plattform "anynet" hergestellt und umfasst danach mehrere Treffen mit den Eltern und dem Kind. Außerdem ist die Agentur verpflichtet, mit dem minderjährigen Pflegekind zusammenzuarbeiten, es systematisch über seine Rechte zu informieren und ihm zu erläutern, wie es Einspruch und Beschwerden einlegen kann, immer in Übereinstimmung mit seinem Alter und seiner Reife.

IT: Die unmittelbare Beteiligung des Minderjährigen ist vorgesehen, wenn er/sie das 12. Lebensjahr vollendet hat; bei jüngeren Kindern muss von Fall zu Fall ermittelt werden, welche Formen der Beteiligung für das Kind am besten geeignet sind. Wie das Betreuungsarrangement und das Projekt umgesetzt werden sollen, wird mit der Pflegefamilie besprochen, wobei das vorrangige Interesse des Minderjährigen im Vordergrund steht.

Es wird das theoretische und operative Modell "The World of the Child" verwendet, das die italienische Anpassung eines englischen Beurteilungsrahmens darstellt, der das Ergebnis eines jahrzehntelangen Projekts der britischen Regierung ist, das darauf abzielt, den Schutz- und Sicherheitsdiensten des Landes einen gemeinsamen und einheitlichen Rahmen für die Analyse und Intervention bei Familien, die an Schutzdienste verwiesen werden, zur Verfügung zu stellen. Das Modell schlägt eine umfassende Sicht des Kindes in seinem Lebenskontext vor, und zwar durch ein hochdifferenziertes Modell wichtiger Haupt- und Unterdimensionen, die die persönliche körperliche, geistige und emotionale Entwicklung der Kinder sowie den näheren und weiteren sozialen Kontext erfassen. (Vgl. Milani et al., 2011; Serbati, Milani 2013).

¹¹ Quelle: [Accueil des jeunes migrants : loin des leurs, ces mineurs étrangers retrouvent une famille dans le Val-de-Marne - Le Parisien.](#)

Wenn das Team eine gemeinsame Basis von Vorstellungen darüber hat, was ein Kind in seiner alltäglichen Entwicklung und insbesondere bei Schwierigkeiten und abrupten Veränderungen braucht, fällt es leichter, sich auch auf die im Kind selbst und in seinem Lebensumfeld vorhandenen Ressourcen zu konzentrieren. Die Klarheit darüber, was möglicherweise fehlt (*Risikofaktoren*), sollte auch die Aufmerksamkeit auf das lenken, was bereits vorhanden ist und gestärkt werden muss (*aktuelle und potenzielle Schutzfaktoren und Ressourcen*).

PT: In Portugal konzentriert sich die anfängliche Untersuchung und Charakterisierung eines Falles zur Inobhutnahme nur auf die wesentlichen Aspekte für eine schnelle Identifizierung einer Pflegefamilie mit dem passenden Profil. Die Analyse der übrigen Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung und die Perspektiven des Pflegekindes, erfolgt während der Unterbringung in der Pflegefamilie selbst. In diesem Rahmen werden die folgenden Elemente berücksichtigt:

- Spezifika der Klienten/ des Kindes
- Spezifika des Herkunftsfamilienhaushalts;
- Gründe für die Beantragung der Familienpflegemaßnahme;
- die gesundheitliche Situation des schutzbedürftigen Kindes/Jugendlichen;
- Einstellungen und Reaktionen des Kindes/Jugendlichen auf die Familienpflege;
- körperliche und geistige Leistungsfähigkeit;
- Gewohnheiten/Vorlieben und Interessen (Mahlzeiten; Essen; Schlaf; Hygiene; Kleidung; Arztbesuche; Freizeitbeschäftigung; Freizeit- und/oder kulturelle Aktivitäten; sportliche Aktivitäten; spirituelle und/oder religiöse Aktivitäten; zwischenmenschliche Beziehungen; familiäre Beziehungen)
- emotionale und verhaltensmäßige Entwicklung;
- Schulische Situation;
- persönliche Entwicklung;
- familiäre und soziale Beziehungen;
- soziales Auftreten;
- Selbständigkeit.

RO: Nach dem Gesetz Nr. 272/2004 hat ein einsichtsfähiges Kind das Recht, seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern. Darüber hinaus hat das Kind das Recht, in allen es betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden. Ein Kind, das das 10. Lebensjahr vollendet hat, muss zwingend angehört werden. Aber auch ein Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann angehört werden, wenn die zuständige Behörde dies für die Lösung des Falles für erforderlich hält.

2.9 Pflegefamilien: Beispiele für bewährte Verfahren für unbegleitete Minderjährige

Nicht zuletzt wollen wir einige ausgewählte Quellen und Beispiele für einen besseren Prozess der Aufnahme von Pflegekindern und unbegleiteten Minderjährigen vorstellen. In den europäischen Partnerländern gibt es nicht sehr viele Quellen und Studien, die sich ausdrücklich mit der Verbesserung der Aufnahme von Pflegekindern befassen, und noch weniger mit der oft vernachlässigten Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen. Im Folgenden finden Sie einige Beispiele aus Frankreich, die auch in anderen nationalen Kontexten von Interesse sein könnten. Einige weitere Quellen aus anderen Partnerländern (in den jeweiligen Landessprachen) finden Sie im Anhang/ Quellenverzeichnis (Abschnitt 5.2)

In Frankreich kann die Einstellung der Gastfamilie durch einen professionellen Arbeitsvertrag, einen formellen Aufnahmevertrag oder einen „moralischen Vertrag“ erfolgen. Die folgenden Projekte und ihre Websites geben einen tieferen Einblick:

1- SESAME Projekt "Solidarity: What if I host a foreign minor?" (Unterstützung bei der Aufnahme ausländischer Minderjähriger)

Im Departement Puy de Dôme bietet der Verein Atelier Logement Solidaire Familien die Möglichkeit, für einen Zeitraum von 6 Monaten bis zu einem Jahr, was verlängert werden kann, eine Pflegefamilie für einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (URM) zu werden, oder als Gastfamilie für die gelegentliche Aufnahme während der Ferien und an Wochenenden bereitzustehen. Um Familien

und Jugendliche unter den bestmöglichen Bedingungen miteinander in Kontakt zu bringen, hat der Verein dieses Einstellungsverfahren eingerichtet:

- Teilnahme an einer Informationsveranstaltung zur Vorbereitung der Bewerbungsunterlagen
- Gespräch zur Bewertung der Aufnahmebedingungen, der Motivationen und der erzieherischen und gesellschaftlichen Kapazitäten
- Nachbereitung der Ausbildung vor der Aufnahme
- ALS/ASE-Kommission und Sitzung, gefolgt von einer Probezeit
- Unterzeichnung einer Vereinbarung und Aufnahme des jungen Menschen mit Begleitung während des gesamten Aufnahmezeitraums.¹²

2- „Die solidarische Familie des Departements Loiret“

Angesichts der steigenden Zahl von Menschen mit Behinderungen wollte das Departement Loiret das Konzept der unterstützenden Familien entwickeln. Diese Unterstützung ermöglicht es, eine neue Art der Betreuung anzubieten, die auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnitten ist. Diese Art der Betreuung trägt zur sozialen Integration der jungen Menschen im Departement bei. Das Engagement ist freiwillig und die Familien erhalten kein Gehalt, können aber bestimmte Kosten erstattet bekommen. Die Jugendlichen sind ebenfalls Freiwillige.

Und so verläuft der Anwerbeprozess:

- Information und Evaluierung der Familien.
- Jedes Jahr finden Informationsveranstaltungen statt, bei denen interessierte Personen einen schriftlichen Antrag an die Abteilung stellen können, die dann die Akten prüft. Eine Bewertung wird vom ASE (Kinderschutzdienst) vorgenommen.
- Anschließend wird ein Gespräch im Haus der antragstellenden Person geführt, um sicherzustellen, dass sie in der Lage ist, die körperliche, emotionale, intellektuelle und soziale Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und seine Gesundheit, Sicherheit und Moral zu schützen.
- Entscheidung, über Auswahl der Pflegefamilie:

¹² Quelle: [SESAME « Solidarité : Et Si j'Accueillais un Mineur Etranger ? » - Atelier Logement Solidaire \(atelier-logement-solidaire.org\)](http://SESAME « Solidarité : Et Si j'Accueillais un Mineur Etranger ? » - Atelier Logement Solidaire (atelier-logement-solidaire.org)).

- Die Behörde holt die Meinung des Minderjährigen ein und vergewissert sich, dass er/sie versteht, was das Projekt beinhaltet. Anschließend unterzeichnen der Freiwillige, das Kind und der Vorsitzende des Departementsrats einen Betreuungsvertrag, in dem die Maßnahmen, die Bedingungen und die Dauer der Betreuung festgelegt werden.
- Kontaktaufnahme und Betreuung:
- Es wird ein erstes Treffen zwischen dem Kind/Jugendlichen und der Gastfamilie organisiert, gefolgt von einer schrittweisen Aufnahme je nach den Bedürfnissen des Jugendlichen. Während des gesamten Aufenthalts werden der junge Mensch und die Pflegefamilie von der ASE in Form von Gesprächen und Hausbesuchen begleitet und überwacht, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse des jungen Menschen erfüllt werden. Außerdem steht der Familie jederzeit ein Berater zur Seite, der sie unterstützt, zuhört und mit ihr diskutiert.¹³

3- Ausbildung zum Familienhelfer beim SDAF (Service départemental de l'accueil familial)

Im Département Pas-de-Calais ist es möglich, eine Lizenz zu erwerben und Familienhelfer/in zu werden, um ein oder mehrere Kinder dauerhaft gegen ein Gehalt zu betreuen. Er oder sie kann vom Conseil départemental oder anderen Arbeitgebern eingestellt werden, sofern er oder sie das folgende Verfahren befolgt

- Jury, die sich aus Fachleuten zusammensetzt, die im Bereich der Pflegefamilien tätig sind, und ein Gespräch mit dem Paar von etwa anderthalb Stunden
- Besichtigung der Wohnung der Bewerber durch den Gutachter des Büros für die Einstellung und Ausbildung von Familienpflegeeltern, einschließlich eines Treffens mit den Kindern und allen in der Wohnung lebenden Personen, bei dem folgendes evaluiert wird:
 - das Funktionieren der Familie des Bewerbers, Ausbildung und Berufserfahrung

¹³ Quelle: [Le Département recrute des assistants familiaux, des familles solidaires et des accueillants familiaux | Conseil départemental du Loiret.](#)

- Der Platz, den das Kind in der Familienstruktur auf materieller und emotionaler Ebene einnimmt
- Mögliche Vorbehalte des Antragstellers und seiner Familie in Bezug auf die Aufnahme eines gefährdeten, kranken oder behinderten Kindes
- Die Fähigkeit, ein Kind auf wohlwollende Weise aufzunehmen
- Kenntnis der Bedürfnisse des Kindes, das der ASE anvertraut wird
- Befragung des Bewerbers, seines Ehepartners und seiner Kinder durch einen Psychologen zur Beurteilung :
 - Motivation
 - Emotionale Hintergründe und Bildungshintergrund
 - Die Fähigkeit des Kandidaten, mit seinen Emotionen umzugehen, um ein Kind mit Schwierigkeiten zu begleiten
 - Die Fähigkeit, eine Trennung zu verkraften
 - Die Fähigkeit, mit Dritten und im Team zu arbeiten
- Vor der Aufnahme des Kindes organisiert der Arbeitgeber eine obligatorische 60-stündige Schulung. Ein obligatorischer Ausbildungskurs wird vom Arbeitgeber und dem Familienhelfer angeboten und finanziert. Er dauert 240 Stunden über zwei Jahre.¹⁴

4- Das „Solidarity Reception Network“ des Vereins Foyer Notre Dame

Es handelt sich um ein innovatives Aufnahmesystem für unbegleitete Minderjährige (URMs), das Alternativen zur institutionellen Unterbringung bietet. Die Gastfamilien sind Freiwillige und werden wie folgt angeworben und aufgenommen:

- Validierung des Aufnahmeprojekts durch Treffen, die vom Réseau d'accueil solidaire und den Dienststellen des Conseil départemental organisiert werden, um die angebotenen Aufnahmebedingungen zu bewerten
- Die ersten Treffen mit dem Jugendlichen werden nach der Validierung des Projekts organisiert
- Unterzeichnung der Vereinbarung und der Beginn der Aufnahme

¹⁴ Quelle : [Devenir Assistant Familial / Enfance et famille / Solidarité & Santé - Pas-de-Calais le Département \(pasdecals.fr\)](http://pasdecals.fr).

- Nach der Einführungsphase wird geprüft, ob der junge Mensch und die Gastfamilie das Betreuungsverhältnis langfristig fortsetzen möchten. Anschließend wird eine Aufnahmevereinbarung mit dem Conseil départemental unterzeichnet, in der der Rahmen, die Dauer und die Verpflichtungen festgelegt werden.¹⁵

5- Mission Accueil Solidaire (Solidarische Aufnahme) des Maine-et-Loire Department

Dieses Departement hat einen Aufruf zur Solidarität und zum Bürgersinn seiner Einwohner gestartet, um unbegleitete Minderjährige aufzunehmen und ihnen ein ruhiges und sicheres Beziehungsumfeld zu bieten. Die Freiwilligen können einen jungen Menschen dauerhaft oder gelegentlich (an Feiertagen und Wochenenden) aufnehmen und unterzeichnen eine Vereinbarung gegen eine Entschädigung. Bewerbungen erfolgen über Kontaktaufnahme zum Maine-et-Loire Department, der weitere Schritte folgen:

- Teilnahme an einer kollektiven Informationsveranstaltung
- Evaluierung der Aufnahmebedingungen, der Motivation, der erzieherischen und sozialen Fähigkeiten und Eignung im Rahmen eines individuellen Treffens
- Organisation eines ersten Treffens mit dem jungen Menschen, gefolgt von einem einwöchigen Aufenthalt in der Familie
- Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Gastfamilie, dem jungen Menschen und der Behörde
- Regelmäßige Betreuung der Pflegeperson, der Familie und des Jugendlichen durch eine Kinderschutzfachkraft.¹⁶

¹⁵ Quelle: [Accueil Solidaire | Réseau d'Accueil Solidaire | AFND | France.](#)

¹⁶ Quelle: [Accueillir un mineur non accompagné - Maine-et-Loire \(49\).](#)

3. Vergleichende Schlussfolgerungen

Auf der Basis verbindlicher gesetzlicher Regelungen ist der Begriff der Pflegefamilie in den EU-Partnerländern ähnlich definiert. Im Allgemeinen bieten Pflegefamilien eine wichtige Alternative zur Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung bzw. der Heimunterbringung. Die Aufnahme eines Kindes in eine Pflegefamilie ermöglicht es dem Kind, in einem familiären Umfeld aufzuwachsen, Vertrauen, Sicherheit und Zuneigung zu erfahren, um sich angemessen zu entwickeln, unabhängig und selbstbewusst zu werden. Dabei ist es auch wichtig, dass der Kontakt zur Herkunftsfamilie so weit wie möglich aufrechterhalten werden kann und - zumindest längerfristig - die Rückkehr in die Herkunftsfamilie angestrebt wird.

In allen Partnerländern gibt es mehr oder weniger strenge, verbindliche Kriterien für die Anwerbung und den Einsatz sowie staatliche Unterstützungsmaßnahmen, Schulungen und amtliche Kontrollen. Aus den nationalen Kurzberichten der Projektpartner lassen sich jedoch auch graduelle Unterschiede erkennen, d.h. die nationale Situation der Pflegefamilien in den Partnerländern weist auch einige Besonderheiten auf.

Zwar ziehen die meisten Länder die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien der Unterbringung in Heimen vor, doch ist dies nicht immer die Realität, wie statistische Daten zeigen (vgl. Kapitel 2.2). In **Österreich** zum Beispiel leben etwa 40 Prozent der Kinder in Vollzeitpflege bei Pflegefamilien, während 60 Prozent in Heimen untergebracht sind. Die **Tschechische Republik** hat ein Gesetz eingeführt, wonach Kleinkinder unter 3 Jahren ab Ende 2023 nicht mehr in Heimen untergebracht werden dürfen. Und wie die nationalen Statistiken zeigen, überwiegt hier die private Betreuung deutlich gegenüber der Heimunterbringung. Die Heimunterbringung überwiegt jedoch in **Griechenland**, wo das Verhältnis zwischen Heimunterbringung und familiärer Betreuung etwa 3 zu 1 beträgt. In **Italien** hingegen sieht das Gesetz vor, dass bis zum 31. Dezember 2006 kein Minderjähriger in einem Heim untergebracht werden darf, wobei Pflegefamilien oder - als zweite Option - die Unterbringung in einer familienähnlichen Gemeinschaft bevorzugt werden. Andere

Länder haben dies noch nicht erreicht. **Frankreich** hat jedoch bereits erhebliche Fortschritte gemacht (vgl. Kapitel 5.1). Die gesetzlichen Regelungen erlauben die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Hotels/Wohnheimen nur noch bis 2024. Im Gegensatz zu anderen Ländern gibt es in Frankreich auch spezielle Unterstützungsmaßnahmen für junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren, wie z. B. einen bevorzugten Zugang zu Sozialwohnungen - im Gegensatz zu Ländern, in denen junge Menschen mit Erreichen der Volljährigkeit regelmäßig aus institutionellen Unterstützungsmaßnahmen ausscheiden und auf sich allein gestellt sind. In **Portugal** werden Kinder bis zum Alter von 6 Jahren per Gesetz vorrangig in Pflegefamilien untergebracht. Die Zahlen aus dem Jahr 2020 zeigen jedoch, dass nicht einmal 3 % der Kinder in Pflegefamilien untergebracht wurden, im Vergleich zu 97 % in Heimen, obwohl die Gesamtzahl der Kinder in staatlicher Obhut um fast 25 % gesunken ist. Zwischen 2009 und 2018 ist die Zahl der Pflegefamilien in Portugal sogar um 70 % zurückgegangen, was auf einen Mangel an Informationskampagnen, technischer Unterstützung und Erstausbildung für potentielle Pflegeeltern und Pflegefamilien zurückzuführen ist. In **Rumänien** ist die Zahl der Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht werden, in den letzten Jahren ebenfalls zurückgegangen. Dennoch wird nur ein kleinerer Teil der Kinder in Rumänien in Heimen untergebracht, und fast zwei Drittel der Kinder werden bei Pflegeeltern oder in Großfamilien untergebracht.

Auch die Rolle und die Befugnisse von Pflegeeltern in den Projektpartnerländern sind unterschiedlich - nicht nur in Bezug auf die zuständigen Behörden, sondern auch in Bezug auf die leiblichen Eltern oder die Herkunftsfamilie des Kindes. Während in **Frankreich** die Rolle der Pflegeperson als "Familienhelfer" (family assistant) stark reglementiert ist und eine institutionelle und bezahlte Anstellung bedeutet, ist die Pflegefamilie in anderen Ländern weniger professionalisiert. Der Schwerpunkt liegt auf den persönlichen Bemühungen und Eigenleistungen der Pflegeeltern, auch wenn sie eine gewisse finanzielle Unterstützung zur Deckung der Kosten erhalten. Daher spielt die wirtschaftliche Situation der Bewerber im Auswahlverfahren eine spezifische Rolle. In **Griechenland** zum Beispiel müssen Pflegeeltern nachweisen, dass sie für die Erziehung, Ausbildung und medizinische Versorgung des Kindes aufkommen können. Gleichzeitig gibt es aber eine steuerfreie finanzielle Unterstützung zur Deckung der Kosten sowie einen bevorzugten Zugang zu Freizeit- und Ferieneinrichtungen und anderen Angeboten

(sogar bis zum Alter von 26 Jahren). Abgesehen davon sind die persönlichen Voraussetzungen in Griechenland recht offen formuliert, einschließlich der Altersgrenze für Pflegeeltern. In **Frankreich** behalten die leiblichen Eltern weitreichende Befugnisse in Alltagsangelegenheiten, was bedeutet, dass die Pflegepersonen für viele Entscheidungen, die die Pflegekinder betreffen (Schule, Freizeit, Gesundheit, Reisen usw.), ihre Zustimmung einholen müssen. In anderen Ländern wie **Österreich**, **Rumänien** oder **Portugal** scheinen die Pflegeeltern in alltäglichen Angelegenheiten (zumindest in der Langzeitpflege) eine etwas umfassendere Befugnis zu haben.

Interessant sind auch einige Unterschiede in Bezug auf die mögliche Dauer des Pflegeverhältnisses. Während es in den meisten Ländern keine explizite Grenze gibt (abgesehen vom Alter der Volljährigkeit, obwohl auch dieses Kriterium variiert), ist in **Italien** die Dauer des Pflegeverhältnisses auf nur 24 Monate begrenzt und kann um weitere 24 Monate verlängert werden. In **Portugal** kann die "Schutzzeit" gemäß einem Gesetz aus dem Jahr 2017 sogar bis zum Alter von 25 Jahren verlängert werden, und in Griechenland sind Pflege und offizielle Unterstützung ebenfalls bis zum Alter von 26 Jahren möglich.

Die große Bedeutung der Einstellungskriterien für angehende Pflegeeltern und Pflegefamilien zeigt sich daran, dass sie in den Länderberichten einen breiten Raum einnehmen. Mitunter werden unterschiedliche Akzente gesetzt. In **Italien** wird besonders viel Wert darauf gelegt, dass Pflegekinder und Pflegefamilien "zusammenpassen", d.h. gut miteinander harmonieren, wobei wichtige kognitive und emotionale Werte als relevante Kriterien für (zukünftige) Pflegeeltern im Vordergrund stehen (vgl. Kapitel 2.6). Diese Überlegungen sind sicherlich auch in anderen nationalen Kontexten von Interesse.

Es fällt auch auf, dass die Auswahl- und Beurteilungspraktiken von Pflegepersonen in Ländern wie **Portugal** oder der **Tschechischen Republik** besonders umfassend reglementiert zu sein scheinen. Da Pflegeeltern für einen breiten Bereich der Förderung und Entwicklung der Pflegekinder verantwortlich gemacht werden, der auch regelmäßig von den zuständigen Behörden überprüft wird, müssen sie einen strengen Auswahl-, Ausbildungs- und Kontrollprozess durchlaufen, der andererseits mit einer weitreichenden Unterstützung und Begleitung kombiniert wird.

In allen Partnerländern gibt es Hilfe und Unterstützung für Pflegefamilien durch die Behörden, die jedoch in Umfang und Dauer variieren. Während beispielsweise in **Österreich** junge Menschen, die das Alter der Volljährigkeit (18) erreichen, aus vielen Hilfsprogrammen herausfallen, können in **Griechenland**, wie oben erwähnt, finanzielle und andere Unterstützung bis zum Alter von 26 Jahren gewährt werden.

Graduelle Unterschiede in den Partnerländern lassen sich auch aus den nationalen Berichten in Bezug auf das Mitspracherecht von Kindern in Fragen der Vormundschaft und der Pflegschaft ablesen. Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber, dass auch Kinder ein Recht auf Beteiligung am Entscheidungsprozess haben. Allerdings ist dieses Recht von Minderjährigen nicht gleichermaßen gesetzlich verankert. In **Österreich** zum Beispiel sieht das Gesetz ein Mitspracherecht von Kindern ab 10 Jahren vor, in der **Tschechischen Republik** erst ab 12 Jahren. Ungeachtet dessen bemühen sich die Verantwortlichen in der täglichen Praxis, die Perspektiven der betroffenen Kinder zu berücksichtigen. In **Griechenland** wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen zusammenzuarbeiten, sie systematisch über ihre Rechte zu informieren und darüber, wie sie sich beschweren können - unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Reifegrades.

Soviel zu den vergleichenden Eindrücken aus den Länderberichten der Projektpartner. Was insgesamt auffällt: Obwohl in den meisten Ländern der Unterbringung in Pflegefamilien eindeutig der Vorzug vor der Heimunterbringung gegeben wird und die Stärkung von Pflegefamilienarrangements vor allem für jüngere Kinder generell gewünscht ist, ist dies noch nicht in allen Ländern der Normalfall. Und vor allem ist für **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Unaccompanied Refugee Minors, URM)** die Aufnahme in eine Pflegefamilie noch längst keine Normalität, sondern eher die Ausnahme. Zumindest scheint es an angemessenen Möglichkeiten und der Bereitschaft zu mangeln, was auch auf fehlende Ausbildung und Unterstützung zurückzuführen ist. Im Allgemeinen scheinen Pflegefamilien bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Migranten bisher eine untergeordnete Rolle zu spielen, auch wenn die EU eine Änderung der Praxis

angemahnt hat. Hinsichtlich der Situation von unbegleiteten Minderjährigen in den Flucht- und Migrationsbewegungen seit 2015 kann festgestellt werden, dass diese Gruppen in den europäischen Ländern bisher einen prekären Status haben. Freiwillige und strukturelle Hilfsangebote werden häufig durch restriktive rechtliche Rahmenbedingungen und soziale Ausgrenzung untergraben.

Es gibt jedoch Anzeichen dafür, dass sich diese Situation durch die Fluchtbewegungen aus der Ukraine derzeit zu ändern beginnt. Andererseits zeichnet sich bereits eine Ungleichbehandlung von Flüchtlingsgruppen nach Herkunftsländern ab. Die weitere Entwicklung in dieser Hinsicht bleibt abzuwarten. In den meisten Partnerländern, die in unterschiedlichem Maße von den aktuellen Fluchtbewegungen betroffen sind, gibt es derzeit keine belastbaren statistischen Daten über die Anzahl und Unterbringung der betroffenen Minderjährigen und damit auch keine entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungen.

Die oben zusammengefassten nationalen Erhebungen konzentrieren sich daher auf die länderspezifischen Rahmenbedingungen und Praktiken zur Anwerbung und Anleitung von Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen. Sie beziehen sich *nicht* speziell auf die Unterbringung von *unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*. In den meisten Ländern wird diese soziale Gruppe schon seit langem gesondert behandelt. Umso deutlicher wird, dass die Betreuungsstrukturen künftig auch auf die Verbesserung der Situation von unbegleiteten Minderjährigen ausgerichtet werden sollten. Hier sind vielerorts noch Aufklärungsarbeit, Schulungsangebote und weitere Unterstützung wünschenswert.

4. Ausblick: Nicht-institutionelle Betreuung für unbegleitete Minderjährige

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben beschlossen, die alternative Betreuung von Kindern zu *de-institutionalisieren* und ihren Übergang in familiäre Betreuung zu unterstützen. Kinder, die in alternativer Betreuung aufwachsen, haben sehr oft traumatische Ereignisse erlebt, bevor sie in die Betreuung kamen. Es ist

bekannt, dass insbesondere die Heimbetreuung sie zusätzlichen Risiken aussetzt, wenn sie nicht in der Lage ist, ihnen die individuelle Betreuung zu bieten, die sie für eine gesunde Entwicklung und soziale Integration benötigen. Kinder brauchen stabile und sichere Beziehungen zu fürsorglichen Erwachsenen, um gesund aufzuwachsen, und solche Beziehungen sind in einem familiären Umfeld viel eher zu finden.

Dies gilt auch und vor allem für eine Gruppe, die in dieser Hinsicht oft vernachlässigt wird: *unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder Migranten (URM)*.

Die Verbesserung der Betreuung und des Schutzes von unbegleiteten Kindern hat in den EU-Mitgliedstaaten weiterhin Priorität. Dazu gehören Entwicklungen wie die Überprüfung von Unterbringungs- und Betreuungsstandards oder spezifische Ansätze für bestimmte Altersgruppen von Minderjährigen, die Unterbringung von Minderjährigen in speziell angepassten oder erweiterten Einrichtungen, die ihren Bedürfnissen entsprechen, sowie eine verstärkte Schulung von Polizeibeamten, Mitarbeitern von Kinderdiensten und Aufnahmesystemen.

Neue alternative (nicht-institutionelle) Betreuungsmöglichkeiten für unbegleitete Kinder, insbesondere im Hinblick auf *familienbasierte Betreuung/Pflegefamilien*, wurden eingeführt oder verbessert. Forschungsarbeiten und Projekte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) haben darüber hinaus die Rolle von Vormündern bei der Verhinderung des Verschwindens von Kindern und die Bedeutung des Zugangs von Kindern zu Informationen und kostenlosem, qualitativ hochwertigem Rechtsbeistand hervorgehoben, um ihnen den Zugang zur Justiz zu ermöglichen.

In der EU-Mitteilung von 2017 wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, dafür zu sorgen, dass eine Reihe alternativer (nicht-institutioneller) Betreuungsmöglichkeiten für unbegleitete Kinder angeboten werden. Es wurde jedoch festgestellt, dass sich die familienbasierte Betreuung/ Pflegeunterbringung für unbegleitete Kinder zwar als erfolgreich und kosteneffizient erwiesen hat, aber immer noch nicht ausreichend genutzt wird.

Geeignete Möglichkeiten wären die Unterbringung bei erwachsenen Verwandten oder in einer Pflegefamilie, Unterbringungszentren mit besonderen Bestimmungen für Kinder oder andere geeignete Orte, wie z.B. gut überwachte offene Aufnahmezentren, die den Schutz von Kindern gewährleisten sollen, oder kleinere unabhängige Wohnformen für ältere Minderjährige. Die Leitlinien der Vereinten

Nationen für die alternative Betreuung von Kindern stellen in dieser Hinsicht relevante Standards dar.

Im Bericht "Kinder in der Migration 2020" wurde festgestellt, dass fast alle Mitgliedstaaten und Norwegen versuchen, Familienangehörige in einem frühen Stadium des Asylverfahrens ausfindig zu machen, in der Regel in der Phase der Erstbefragung, und alternative Betreuungsmöglichkeiten anbieten. Die beliebteste alternative Betreuungsoption sind Pflege- oder Gastfamilien, die in der Regel für jüngere Kinder bevorzugt werden. Die meisten Mitgliedstaaten und Norwegen bemühen sich um eine Unterbringung für ältere Kinder in betreuten Wohnformen.

In Estland bemüht sich die Sozialversicherungsanstalt um die Einführung einer familienbasierten Betreuung für unbegleitete Minderjährige, z.B. in einer Pflegefamilie, anstelle einer institutionellen Betreuung. In Lettland wurde durch einen Rechtsrahmen ein Mechanismus zur Deckung der Kosten für die Unterbringung eines minderjährigen Drittstaatsangehörigen, der ohne elterliche Fürsorge zurückgelassen wurde und nicht den Status eines Asylbewerbers oder eines Flüchtlings oder einen alternativen Status in Lettland hat, in einer außerfamiliären Betreuungseinrichtung, in einer Pflegefamilie oder in der Familie des Vormunds geschaffen. Norwegen plante ein Projekt zur alternativen Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in Pflegefamilien, das von der privaten Organisation "Aberia" angeworben und begleitet werden sollte. Das Projekt wurde im Jahr 2021 umgesetzt und wird von der Sozialforschung evaluiert.

Interessante nationale Einblicke aus der Praxis wurden auch von unseren Projektpartnern gegeben, wie in den obigen Kapiteln beschrieben. Generell verfolgen alle Partnerländer das Ziel einer **De-Institutionalisierung** von Betreuungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. Einige sind diesem Ziel bereits näher gekommen als andere. Allerdings sollte auch die oft **vernachlässigte Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen** explizit in diese Bemühungen einbezogen werden, wie die Best Practice Beispiele aus Frankreich exemplarisch gezeigt haben (vgl. Kap. 2.9).

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es besonders wichtig, Fachkräfte darauf vorzubereiten und zu befähigen, wie sie mit Pflegefamilien umgehen, sie anwerben und mit ihnen kommunizieren können, wobei ihre Bedürfnisse und die Lebenswirklichkeit der unbegleiteten Kinder berücksichtigt werden müssen. Dazu

gehören auch der Abbau von Vorurteilen und Stereotypen in der Öffentlichkeit und eine angemessene Vorbereitung der künftigen Pflegeeltern. Eine Idee aus dem italienischen Länderbericht kann in diesem Zusammenhang nützlich sein: Klarheit darüber, was möglicherweise fehlt (*Risikofaktoren*), sollte auch die Aufmerksamkeit auf das lenken, was bereits vorhanden ist und gestärkt werden muss (*aktuelle und potenzielle Ressourcen und Schutzfaktoren*).

Vor diesem Hintergrund stellt unser Projekt die Einbeziehung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen (mit besonderem Schwerpunkt auf unbegleiteten Minderjährigen) in den Mittelpunkt und setzt sich für alternative Betreuungsformen wie Pflegefamilien ein, indem es sowohl Fachkräfte als auch Pflegefamilien schult und unterstützt und sich mit Stereotypen und vorurteilsbehafteten Vorstellungen über Pflegefamilien und unbegleitete Kinder im Pflegesystem auseinandersetzt.

Im folgenden Kapitel geben wir einen Überblick über die Erkenntnisse aus den Fokusgruppeninterviews, die mit diesen Einsichten übereinstimmen, auch wenn der Weg zu einer angemessenen Betreuung insbesondere für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Migranten in einigen Ländern noch weit ist.

5. Auswertung der nationalen Fokusgruppeninterviews

5.1 Einleitung

Zusammenfassend haben die *Ergebnisse der theoretischen Forschung* gezeigt, dass es in allen Partnerländern mehr oder weniger strenge, rechtlich verbindliche Kriterien für die Einstellung und den Einsatz sowie staatliche Unterstützungsmaßnahmen, Schulungen und behördliche Überprüfungen gibt, wenn es um die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien geht. Aus den von den Projektpartnern durchgeführten nationalen Kurzstudien konnten jedoch auch graduelle Unterschiede identifiziert werden, d.h. die Situation der Pflegefamilien in den einzelnen Partnerländern weist auch einige nationale Besonderheiten auf.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der von den einzelnen Partnerorganisationen durchgeführten Untersuchungen wurde eine *vergleichende Analyse* durchgeführt, um

die spezifische Situation, die Bedingungen für Pflegefamilien und die beteiligten Institutionen in jedem Land zu ermitteln. Darüber hinaus wurden weitere Untersuchungen durchgeführt, um die einzelnen Studien zu ergänzen und bestimmte Trends in einem gesamteuropäischen Kontext sichtbar zu machen. Dazu gehört die Unterbringung von unbegleiteten Flüchtlingskindern, bei denen es sich zum Teil um traumatisierte, verletzte Kinder handelt, die sich in schwierigen und prekären Lebenssituationen befinden und besonderen Schutz benötigen. Die *allgemeine Untersuchung* und die *Analyse der Ergebnisse der einzelnen Fokusgruppendifkussionen im Besonderen* zeigen, dass es hier unterschiedliche Ansätze mit unterschiedlichen Schwerpunkten gibt. Es zeigt sich auch, dass einige Länder die spezifischen Probleme von unbegleiteten Minderjährigen erkannt haben und versuchen, Perspektiven für einen adäquaten Umgang zu entwickeln. In anderen Ländern hingegen scheint das Bewusstsein für die Situation von unbegleiteten Flüchtlingskindern noch nicht sehr ausgeprägt zu sein.

Die nachfolgende Auswertung und Analyse der Interviews mit den Fokusgruppen in den Projektpartnerländern soll daher zum einen dazu dienen, die theoretisch gewonnenen Erkenntnisse aus der Perspektive der in der Praxis tätigen **Fachkräfte** zu reflektieren und Vorstellungen darüber zu entwickeln, inwieweit diese Erkenntnisse auf die Praxis übertragbar sind bzw. ob sie der praktischen Arbeitswelt entsprechen. Zum anderen gilt es, die Gemeinsamkeiten und die nationalen Besonderheiten herauszuarbeiten, Schlussfolgerungen für den zukünftigen Umgang mit Pflegekindern und Pflegeeltern zu ziehen und entsprechende zukunftsorientierte (Aus-)Bildungsmaßnahmen zu gestalten. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es besonders wichtig, die **Fachkräfte auf den Umgang mit Pflegefamilien vorzubereiten** und zu befähigen, Pflegeeltern zu gewinnen und mit ihnen zu kommunizieren sowie ihre Interessen, Bedürfnisse und Erwartungen in die konzeptionellen Überlegungen einzubeziehen, ohne die Lebenswirklichkeit der Pflegekinder zu ignorieren. Konzeptionell erscheint der Ansatz sinnvoll, beide spezifischen Perspektiven, nämlich die **Situation der Pflegefamilien und der Pflegekinder, zusammenzudenken** und daraus konzeptionelle, ganzheitliche und individuelle Profile zu entwickeln. Wie in allen Fokusgruppen besonders betont wurde, gehört zu diesen Überlegungen auch der **Abbau von Vorurteilen und Stereotypen**

in der Öffentlichkeit. In diesem Sinne konzentriert sich das Projekt auf die **Inklusion von schutzbedürftigen Kindern (mit besonderem Schwerpunkt auf unbegleiteten Kindern)** und setzt sich für alternative Betreuungsformen wie Pflegefamilien ein.

5.2. Thematische Zusammenfassung und Auswertung

Um einen besseren Einblick in die Praxis der Arbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern zu erhalten, wurden in jedem Partnerland gezielte **Interviews mit Fachkräften** geführt, die in diesem Bereich arbeiten und über langjährige Erfahrungen verfügen. Zur Orientierung wurden **leitfadenorientierte Fragen** formuliert, die zum Teil an die nationalen sowie lokalen Gegebenheiten angepasst werden mussten. In der Auswertung und Analyse werden die im Vorfeld formulierten Grundfragen als Ausgangspunkt genommen, um die länderspezifischen und lokalen Besonderheiten herauszuarbeiten, Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen und adäquate diversitätsorientierte und ganzheitliche Ausbildungsmodule für Fachkräfte in diesem Bereich zu konzipieren.

Der Fragenkomplex umfasst: 1) Zertifizierungsmodalitäten von Fachkräften und Ausbildungssituation von Pflegeeltern, 2) Profil der Zielgruppe, mit der die Fachkräfte arbeiten, 3) Hindernisse und Brüche, die im Prozess sichtbar werden, 4) Sichtbarmachen von Faktoren, die zu einem erfolgreichen Betreuungswesen führen können, 5) Welche Instrumente und/oder Unterstützung die Fachkräfte benötigen, 6) Bewährte Konzepte/Praktiken, die für die Zukunft der Familienpflege und des Betreuungswesens von Bedeutung sein könnten, 7) Welche Fragen werden von den Experten aufgeworfen, die für die Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich wichtig sind, 8) Welche Aspekte haben sich in der Diskussion herauskristallisiert, die für die Fokusgruppe relevant sind.

1) Zertifizierungsmodalitäten für Experten und Ausbildungssituation von Pflegeeltern

Der Vergleich zeigt ähnliche strukturelle Anforderungen, aber auch unterschiedliche Ansätze.

In **Österreich** wurden Schwerpunktinterviews mit Fachkräften in Heimen oder Wohngemeinschaften durchgeführt, in denen hauptsächlich unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder oder -jugendliche untergebracht sind. Diese Unterbringungen haben nur indirekt oder punktuell mit Pflegefamilien zu tun. Die Fachkräfte haben meist Sozialarbeit, aber auch Erziehungswissenschaften studiert. (In jedem Fall muss das Studium 180 ECTS umfassen.) Diese pädagogischen Fachkräfte haben nur dann etwas mit Pflegefamilien zu tun, wenn eine Familie das Kind aus verschiedenen Gründen nicht weiter betreuen will und das Kind (wieder) in einer Wohngemeinschaft oder in einem Heim untergebracht werden muss oder wegen einer Heimschließung eine andere Pflegefamilie gefunden werden muss. In diesem Fall schreibt das Kinder- und Jugendhilfesystem bestimmte Qualifikationen für Pflegepersonen vor. Nur Sozialpädagogen, Personen mit der 3-jährigen Ausbildung an einer Schule für Sozialberufe, Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter dürfen dort arbeiten. Unter bestimmten Umständen werden auch Lehrpersonen oder Kindergärtnerinnen eingestellt. Dies scheint jedoch problematisch zu sein, da sie laut Gesetz nicht in Nachtschichten arbeiten dürfen. Betreuer gelten als Vormünder, was dasselbe ist wie bei Pflegefamilien. Andere Personen, die mit Pflegefamilien zu tun haben, sind ambulante/ mobile Betreuungskräfte. Für sie gelten die gleichen Kriterien wie für stationäre Pflegepersonen. Anträge auf Unterbringung von Kindern in einem Heim oder einer Wohngemeinschaft werden vom Jugendamt gestellt. Eine zusätzliche Ausbildung in der Beratung und Erfahrung in der Betreuung kann wünschenswert sein.

In der **Tschechischen Republik** schreibt das Gesetz vor, dass die Fachkräfte mindestens über die berufliche Qualifikation eines Sozialarbeiters verfügen und darüber hinaus individuelle Fähigkeiten zur Organisation und Koordination der notwendigen Maßnahmen sowie eine gewisse Beziehungsfähigkeit besitzen müssen, um in diesem Bereich arbeiten zu können.

Die Interviews mit den Experten in **Frankreich** konzentrierten sich auf die Gruppe der unbegleiteten Flüchtlingskinder und deren besondere Situation. Man gewinnt den Eindruck, dass von den Fachkräften im Flüchtlingsbereich keine besonderen Qualifikationen verlangt werden und dass die Situation von Flüchtlingskindern etwas schwieriger zu sein scheint, weil es in diesem Zusammenhang viele Vorurteile gibt, die eine Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen in Pflegefamilien verhindern.

Auch in **Griechenland** gibt es besondere Anforderungen, wenn auch nicht so formalisiert wie in der Tschechischen Republik. Experten sollten die Anforderungen eines Sozialarbeiters oder Psychologen erfüllen, obwohl die Befragten für weitere Qualifikationen plädieren, um effektiv intervenieren zu können. Sie halten es für sinnvoll, an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen, da die akademische Ausbildung nicht alle Aspekte abdecken würde (ganzheitlicher Ansatz).

Obwohl es in den Fokusgruppeninterviews nicht explizit zum Ausdruck gebracht wurde, scheint es, dass auch in **Italien** eine Ausbildung in Sozialarbeit mit entsprechenden Erfahrungen erforderlich ist, um in diesem Bereich zu arbeiten. Es ist anzumerken, dass keine der befragten Personen bisher Erfahrungen mit Pflegefamilien gemacht hat. Das bedeutet, dass sie nur über formale Qualifikationen, aber wenig Wissen über die Praxis verfügen, was zu problematischen Entscheidungen und Situationen in der tatsächlichen Arbeit führen könnte.

Auch in **Portugal** wird von den Fachkräften in der Regel ein Abschluss in Sozialarbeit oder Psychologie verlangt. Die befragten portugiesischen Fachkräfte beklagen den Mangel an vertieften Kenntnissen über das Pflegekinderwesen in Portugal, der oft mit spezifischen Problemen einhergeht. In diesem Zusammenhang ist es von größter Bedeutung, das öffentliche Bewusstsein für die Situation von Pflegefamilien und Pflegekindern zu entwickeln und zu fördern.

In **Rumänien** geht aus den Fokusinterviews nicht klar hervor, welche Qualifikationen die Experten für Pflegefamilien haben müssen, und die Interviews konzentrierten sich insbesondere auf den Adoptionsprozess. Zu diesem Zweck wurden Vertreter der Nationalen Behörde für den Schutz der Rechte von Kindern und Adoption zu einem Fokus-Interview eingeladen.

2) Profil der Zielgruppe, mit der die Experten arbeiten.

Im Großen und Ganzen unterscheiden sich die Gruppen, mit denen die interviewten Fachkräfte in den einzelnen Partnerländern arbeiten, hinsichtlich ihres Bildungsniveaus, ihres sozialen Status und ihrer familiären Verhältnisse.

In **Österreich** handelt es sich um minderjährige Flüchtlinge, die in Heimen oder Wohngemeinschaften untergebracht sind. Sie konnten in ihrem Herkunftsland die Schule nicht abschließen oder in einigen Fällen überhaupt nicht zur Schule gehen. Ein Problem, das in diesem Zusammenhang genannt wird, ist, dass es für Flüchtlingskinder und -jugendliche nicht möglich ist, die von den einzelnen Bundesländern geförderten Ausbildungsprogramme zu besuchen, was ihre Chancen schmälern würde. Sobald es einen positiven Asylbescheid gibt, sieht es besser aus. Was den sozialen Hintergrund betrifft: In den meisten Fällen waren die Kinder und Jugendlichen ohne Eltern da. Die Eltern waren entweder bereits verstorben oder hatten den Kontakt zu den Kindern verloren.

In der **Tschechischen Republik** wird fast die Hälfte der Kinder von Verwandten aufgenommen und betreut, was zu spezifischen Problemkonstellationen führen kann. Die Fokusinterviews deuten darauf hin, dass es unterschiedliche Motive geben kann, warum Pflegeeltern Kinder aufnehmen, von Familien, die selbst keine Kinder haben können, über Familien, deren Kinder erwachsen sind und nicht mehr zu Hause leben, bis hin zu Familien, die Kinder aus humanitären Gründen aufnehmen.

In **Frankreich** bestand die Zielgruppe befragten Fachkräfte 44 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Alter von 14 Jahren, die nicht in Pflegefamilien, sondern in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht waren. Das Problem besteht darin, dass sich diese Einrichtung in einer ländlichen Gegend befindet und daher recht isoliert ist, was besondere Probleme verursacht und sich negativ auf die Lebenssituation der betroffenen Kinder auswirkt.

Die größte Gruppe in **Griechenland**, die Pflegekinder aufnimmt, sind stabile Familien, die selbst keine Kinder haben können. Nach Angaben der Experten wird besonders auf die besonderen Umstände der Pflegefamilien geachtet, ob es einen kriminellen Hintergrund gibt oder ob die Zielgruppe psychisch stabil ist.

In den Fokusinterviews in **Italien** und **Portugal** wurde die Besonderheit ihrer jeweiligen Zielgruppen nicht angesprochen. Stattdessen lag der Schwerpunkt auf anderen Themen.

In **Rumänien** waren die Zielgruppe der befragten Fachkräfte Familien, die bereits Kinder adoptiert hatten.

3) Hindernisse, auf die Experten und Pflegeeltern bei ihrer Arbeit stoßen.

Auch hier werden in den Fokus-Interviews sowohl Hindernisse angesprochen, die in allen Partnerländern anzutreffen sind, als auch solche, die länderspezifisch zu sein scheinen.

Die Hindernisse in **Österreich**, insbesondere für unbegleitete Flüchtlingskinder, sind vor allem die restriktiven rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich negativ auf ihre Lebenschancen auswirken. Flüchtlingskinder und -jugendliche werden oft durch das System benachteiligt. Heime oder Pflegeeltern haben oft weniger finanzielle Mittel zur Verfügung. Heime sind unzureichend ausgestattet - im Gegensatz zu Wohngemeinschaften, in denen zahlenmäßig mehr einheimische Kinder leben. Außerdem würden negative Vorurteile gegenüber minderjährigen Flüchtlingen und gegenüber den Pflegefamilien, die solche Kinder aufnehmen, vorherrschen, was die Situation dieser schutzbedürftigen Gruppe weiter erschwere. Offenbar ist es für Flüchtlingskinder nicht so einfach, Pflegefamilien zu finden. Daher landen sie in Heimen, in denen eine individuelle Betreuung fast unmöglich ist, so ging es aus den Interviews hervor. Ein weiteres Problem ist die Schwierigkeit, Vertrauen zu traumatisierten Kindern aufzubauen. Flüchtlingskinder haben viel Negatives erlebt und sind oft mit rassistischen Vorurteilen konfrontiert. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung der Beziehungsarbeit besonders hervorgehoben. Außerdem ist es schwierig, wenn die Pflegeeltern mit dem Asylsystem nicht vertraut sind. Alles ist jedenfalls viel komplizierter. Auch die ausgeprägte Bürokratie wird beklagt. Zudem sei die oft notwendige Traumatherapie wegen des Asylverfahrens und der Heimunterbringung kaum möglich. Und die Jugendlichen müssten erst die Sprache lernen und sich mit den Bedingungen des Gastlandes vertraut machen. Pflegeeltern müssten ihre eigene komplexe Ausbildung absolvieren und auch praktische

Erfahrungen sammeln, bevor sie ein solches Kind aufnehmen. Und das erscheint vielen potenziellen Pflegeeltern oft zu kompliziert.

Es gab auch besondere Entwicklungen, wie z. B. in der **Tschechischen Republik**, die zu Irritationen und Widersprüchen führten, mit denen sich die Experten auseinandersetzen mussten. Kürzlich wurden in der Tschechischen Republik die Betreuungsgesetze geändert, ohne die betroffenen Institutionen und Personen zu konsultieren. Das neue Gesetz führte zu unterschiedlichen und widersprüchlichen Auslegungen und machte den Umgang der Fachkräfte mit den Pflegefamilien noch komplizierter. Aus diesem Grund wird das Gesetz derzeit überarbeitet. Es wird ausdrücklich auf die mangelnde institutionelle Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Pflegefamilien hingewiesen. Ein weiteres Problem, das auch in fast allen anderen Partnerländern auftritt, ist die unzureichende Ausbildung der Pflegeeltern. In einigen Fällen sind die Pflegefamilien kaum vorbereitet und nicht richtig informiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Lehrpersonal, Richter und Angestellte staatlicher Behörden besser geschult werden sollten, damit sie in der Lage sind, mit kritischen Situationen oder mit traumatisierten und gefährdeten Kindern angemessen umzugehen. Gut geschulte und informierte Personen können den komplizierten Prozess der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien beschleunigen, so dass die Kinder nicht für lange Zeit in Heimen untergebracht werden müssen.

In der Fokusgruppendifkussion in **Frankreich** wurde als Hauptproblem genannt, dass nur wenige Familien bereit wären, minderjährige Flüchtlinge in Pflegefamilien aufzunehmen. Außerdem gebe es in der Öffentlichkeit viele Vorurteile gegenüber Flüchtlingskindern, was sich negativ auf die Bereitschaft zur Adoption auswirke.

In **Griechenland** werden insbesondere die bürokratischen Hürden kritisiert, die häufig zu Verzögerungen im Aufnahmeverfahren führen würden. Die Bürokratie würde das Aufnahmeverfahren oft blockieren und die Pflegefamilien demotivieren. Auch fehle es an gut ausgebildeten Fachkräften, so dass Familien, die Pflegeeltern werden wollen, oft den Anforderungen nicht genügen und letztlich von der Aufnahme von Pflegekindern ausgeschlossen werden. Diese Ablehnung führt manchmal zu emotionalen oder psychologischen Problemen in den betroffenen Familien, die es zu lösen gilt.

Das Hauptproblem in **Italien**, bzw. der Region Cerignola, in der die Fokusinterviews durchgeführt wurden, sei, dass das Thema Pflegefamilien kaum bekannt ist. Obwohl einige Sozialarbeiter den Bedarf öffentlich in Schulen und Kirchengemeinden vorgestellt hätten, sei die erwartete Resonanz ausgeblieben. Die Familien in dieser Region würden im Allgemeinen zögern, Kinder aufzunehmen, weil sie nicht über das Thema informiert seien. Bislang hat noch keine Familie ein Kind in ihre Obhut genommen. Ein weiteres Hindernis ist, dass in dieser Region die Vorstellung herrscht, dass nur Verwandte minderjährige Kinder in Obhut nehmen dürfen (Großeltern, Tanten oder Onkel). Eines der Hauptprobleme in diesem Zusammenhang wäre die Kluft zwischen den Generationen, wenn die Großeltern das Sorgerecht erhalten würden.

In **Portugal** werden Hindernisse genannt, die auch in anderen Partnerländern anzutreffen sind: Überlastung der Fachkräfte und damit verbunden eine unzureichende Betreuung der Pflegefamilien. Darüber hinaus werden der Mangel an personellen Ressourcen und die schlechte Zusammenarbeit oder Kommunikation zwischen den Teams genannt. Als weiteres Problem wird die Schwierigkeit genannt, die verschiedenen Institutionen im Pflegesystem zu vernetzen, um positive Synergieeffekte zu erzielen. Ein weiteres Hindernis ist das Genehmigungsverfahren: Viele Eltern, die sich als Pflegefamilie bewerben, entscheiden sich später anders, vor allem nach dem ersten Gespräch, weil sie sich bei den ersten Gesprächen der Schwierigkeiten bewusst werden, die in der Zukunft auftreten könnten.

In **Rumänien** scheinen die strukturellen Hindernisse am größten zu sein. Die wichtigsten Faktoren, die genannt werden, sind die starre und unflexible Gesetzgebung, das Fehlen einer Lobby zur Förderung von Pflegefamilien, das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung von Pflegefamilien, die traditionellen Vorstellungen von Adoption und der lange Ablauf des Adoptionsverfahrens.

4) Faktoren, die zu einem erfolgreichen Pflegefamiliensystem führen können.

In diesem Bereich werden in den Fokusgruppendifkussionen ähnliche Faktoren genannt, die wesentlich zu einem erfolgreichen Betreuungssystem beitragen, Faktoren, die in ihrer Gesamtheit zu positiven Synergieeffekten führen könnten.

Die Bundesländer Tirol und Kärnten in **Österreich**, in denen die Fokusgruppeninterviews durchgeführt wurden, bieten einen Vorbereitungskurs für Pflegeeltern an. Dies ist jedoch nicht in allen Bundesländern Österreichs der Fall und sollte ausgebaut werden, was besonders hervorgehoben wird. Es wird auch darauf hingewiesen, dass es sinnvoll wäre, bei der Gestaltung und Organisation solcher Kurse die Bedürfnisse und Lebensumstände der Kinder zu berücksichtigen. Vernachlässigte einheimische Kinder hätten oftmals ganz andere Bedürfnisse und Interessen als ein misshandeltes oder ein geflüchtetes Kind. Für Heranwachsende und insbesondere für minderjährige Flüchtlinge besteht allein schon aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen die dringende Notwendigkeit, eigene spezifische Angebote bereitzustellen. Ein weiterer Faktor, der eine erfolgreiche Arbeit verhindert, ist die finanzielle Ausstattung der Heime und Wohngemeinschaften. Die Einrichtungen sind häufig personell unterbesetzt, so dass eine Doppelbesetzung nicht möglich ist. Aus diesem Grund ist es nicht immer möglich, eine gute Aufklärungsarbeit zu leisten. Darüber hinaus sind auch Vernetzungstreffen oder Treffen zur Hilfeplanung von enormer Bedeutung.

In der **Tschechischen Republik** sind zunächst strukturelle Faktoren zu nennen. In diesem Zusammenhang werden eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten, eine angemessene finanzielle Entschädigung der Pflegefamilien, ein geeigneter rechtlicher Rahmen und eine gute Vorbereitung bei der Auswahl der Pflegefamilien, eine angemessene Ausbildung der Pflegeeltern und eine regelmäßige therapeutische Betreuung der Kinder gefordert. Neben den strukturellen Faktoren wird auch die Bedeutung einer Sensibilisierung der Gesellschaft für Pflegefamilien und die Beseitigung des Stigmas, ein Pflegekind zu sein, genannt.

In den Fokusgruppendifkussionen in **Frankreich** wird zunächst ausdrücklich auf die Bedeutung einer angemessenen Ausbildung und Betreuung von Pflegeeltern und einer angemessenen Entlohnung von Pflegefamilien hingewiesen. Darüber hinaus ist es wichtig, die Bevölkerung über die prekäre Situation von unbegleiteten Flüchtlingskindern aufzuklären und darauf aufmerksam zu machen, dass diese Flüchtlingskinder nicht die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben wie einheimische Kinder und teilweise durch ihre Fluchterfahrungen traumatisiert sind.

Wie bereits erwähnt, plädiert die Fokusgruppendifkussion in **Griechenland** für ein geringes Maß an Bürokratie. Darüber hinaus wird eine angemessene Überprüfung des psychosozialen Zustands der Pflegeeltern vorgeschlagen, um stabile Lebensbedingungen und Arrangements zu gewährleisten. Darüber hinaus wird allgemeines Wissen über die Lebensgeschichte und den familiären Hintergrund des Kindes als wichtig erachtet, damit die Pflegeeltern ihre Interaktionen an die individuellen Bedürfnisse des Kindes anpassen können.

In **Italien** wird ausdrücklich betont, wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit für die Situation von Pflegekindern und Pflegeeltern zu sensibilisieren, insbesondere in kleinen Regionen wie der Gemeinde Cerignola, um auf diese Weise die Zahl der Pflegefamilien zu erhöhen. Darüber hinaus wird eine angemessene Ausbildung sowohl für Fachkräfte als auch für Pflegefamilien befürwortet. Auch die Entwicklung eines guten Netzwerks ist wichtig für den Erfolg, um die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen allen Beteiligten besser zu koordinieren und effektiv zu nutzen.

Das Fokus-Interview in **Portugal** schlägt einen ganzheitlichen Ansatz vor, eine Methode, die alle Prozesse und Akteure zusammenbringt, um erfolgreich zu intervenieren. Sie plädieren für eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den verschiedenen Diensten, die Kinder und Familien unterstützen (Gericht, Gesundheitssystem, Sozialdienste usw.). Die Fachkräfte sollten hoch qualifiziert sein, sich ständig weiterbilden und bei der Bewertung und Intervention evidenzbasierte Verfahren und Strategien anwenden. Da es sich um eine sehr anspruchsvolle Aufgabe handelt, die ein hohes Maß an Engagement erfordert, sind angemessene Arbeitsbedingungen, spezifische Schulungen und eine genaue Überprüfung der Fachkräfte erforderlich.

Aus den Fokusgruppendifkussionen in **Rumänien** gehen drei Faktoren hervor, die ein erfolgreiches familiäres Betreuungswesen ausmachen würden: a) Es sind regelmäßige Schulungen für das Personal erforderlich, in denen aktuelle Methoden, Konzepte und Perspektiven erörtert und angewandt werden, b) der Schwerpunkt sollte auf lokalen Behörden, Strukturen und Umständen liegen, c) mehr öffentliche Sensibilisierungskampagnen.

5) Welche Art von Instrumenten oder Unterstützung würde die Arbeit mit Pflegeeltern erleichtern?

Auch in diesem Bereich werden in den einzelnen Partnerländern verschiedene Aspekte genannt, die sich unterstützend auf die Arbeit der Fachkräfte mit Pflegeeltern auswirken könnten.

Eine Expertin in **Österreich** kritisiert, dass es in Pflegeeinrichtungen kaum oder nur punktuell Kontakte zu Pflegefamilien geben würde. Aus Sicht der Fachkräfte wäre eine Case-Management-Ausbildung sinnvoll. Dies ist ein Ansatz, um Fachkräfte auf Veränderungsprozesse und deren Gestaltung vorzubereiten, um eine effektive und effiziente Koordination der Leistungen zu gewährleisten und sich an den Bedürfnissen und besonderen Lebenssituationen der Betroffenen zu orientieren.

In der **Tschechischen Republik** wird neben der finanziellen Unterstützung von Begleitorganisationen und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Situation von Familien und Kindern auch die Bedeutung der akademischen Ausbildung von Fachkräften hervorgehoben. In diesem Zusammenhang stützen sich die Fachkräfte auf Forschungsergebnisse aus dem Hochschulbereich, um ihre Arbeit und Ausbildung zu verbessern. Darüber hinaus wird die Bedeutung einer konstruktiven Teamarbeit zwischen den Institutionen hervorgehoben.

In **Frankreich** könnte nach Ansicht der Experten ein Bewerbungstool mit allen wichtigen Informationen für die Integration von Flüchtlingskindern von Interesse sein. Die potenziellen Pflegeeltern bräuchten mehr Informationen und Aufklärung über die Situation von Flüchtlingskindern (ganzheitlicher Ansatz).

In **Griechenland** betonen die Fachleute die Berücksichtigung interkultureller Besonderheiten und Unterschiede zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind. Dies betrifft vor allem religiöse Unterschiede und damit verbundene Verhaltensweisen und Essgewohnheiten. Darüber hinaus sei es wichtig, bestehende Vorurteile abzubauen.

6) Bewährte Verfahren und Methoden

Es werden unterschiedliche, teilweise länderspezifische methodische Ansätze und Praktiken genannt, die sich in der praktischen Arbeit bewährt haben.

Im Fokusgruppeninterview in **Österreich** werden die routinemäßigen und informativen Abläufe ausdrücklich hervorgehoben und sollen auch in Zukunft beibehalten werden. In den Heimen, in denen Flüchtlingskinder untergebracht sind, gibt es geregelte Abläufe. Dort werden Falldokumentationen erstellt, ständiger Kontakt mit den beteiligten Institutionen gehalten, Berichte geschrieben und Tagesprotokolle geführt. Darüber hinaus werden Beratungsgespräche mit den Kindern geführt. In der pädagogischen Arbeit werden bevorzugt Methoden der Trauma-Arbeit und der Kunsttherapie eingesetzt. Im Fokusgruppeninterview in einer betreuten Wohngemeinschaft wurde das *Konzept der neuen Autoritäten* als bewährte Praxis hervorgehoben. Es ist ein systemischer Ansatz, der einen respektvollen Umgang mit den betroffenen Kindern ermöglicht, das Positive betont und ressourcenorientiert ist. Das Hauptziel ist es, den Kindern ein selbständiges Leben zu ermöglichen.

In der **Tschechischen Republik** wird die Relevanz eines individuellen Ansatzes in der Praxis hervorgehoben, der die Bedürfnisse, Interessen und besonderen Erfahrungen der Familien in die Überlegungen und in die praktische Arbeit einbezieht.

In **Frankreich** wird im Fokusinterview die Bedeutung informeller Gespräche betont, die sich positiv auf die Beziehungen zu den Pflegefamilien auswirken. Die jungen Leute besuchten die Familien tagsüber und zu bestimmten Zeiten, um sich informell auszutauschen und kennenzulernen. Das Heim würde dann mit den betreffenden Familien Kontakt aufnehmen, um mehr über die Beziehung zwischen der Familie und dem Jugendlichen, ihre Beweggründe und ihre Aufnahmebedingungen zu erfahren.

In **Griechenland** wird auch die Bedeutung eines individuellen Ansatzes hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der Bedürfnisse und Erwartungen der Pflegefamilien für die Bewertung der spezifischen Situation und für die praktische Arbeit wichtig sei, um individualisierte Maßnahmen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang gilt es auch, die psychosozialen Bedingungen der Pflegefamilien sorgfältig zu untersuchen und ein Betreuungsteam zu bilden, um die

gemeinsame Nutzung wirksamer und bewährter Ansätze zu ermöglichen, hieß es in den Interviews.

In der Fokusgruppendifkussion in **Italien** wurde als eine bewährte Praxis der Einsatz von Familienmediation genannt, um alle Phasen der Unterbringung in einer Pflegefamilie genau zu verfolgen. In diesem Zusammenhang wurde ein Beispiel genannt: Die Maßnahme habe dazu geführt, das Bewusstsein der Familien zu sensibilisieren, so dass eine Familie das Pflegekind adoptierte.

Der Fokusgruppe aus **Portugal** war es wichtig, sicherzustellen, dass Praktiken, Methoden und Schulungen auf zuverlässigen Quellen und nicht auf Vorurteilen und veralteten Ideen oder Konzepten beruhen. Zwei weitere bewährte Verfahren sind die Transparenz der konkreten Arbeit und die partizipative Gestaltung, die die Perspektiven und Erfahrungen der beteiligten Familien und Kinder einbeziehen sollte.

In **Rumänien** wird die regelmäßige Zusammenkunft der Mitarbeiter der Direktion für Sozialhilfe und Kinderschutz als bewährte Praxis genannt. Solche Treffen würden dazu führen, dass ein einheitlicher Rahmen für die Umsetzung der Rechtsvorschriften und ein einheitliches Arbeitsverfahren geschaffen wird.

7) Von Fachleuten angesprochene Themen für die Aus- und Weiterbildung

In den Fokusgesprächen in **Österreich** wurden *lebensweltorientierte Ansätze* favorisiert, die sich an der Lebensrealität von Pflegekindern und Pflegeeltern orientieren. Darüber hinaus wurde es als sinnvoll und zukunftsweisend erachtet, dass Schulungen der Fach- und Betreuungskräfte in Reaktion auf gesellschaftliche Veränderungen neu konzipiert und aktualisiert werden (Beispiele: Familien in Pandemiekrise oder aktuell die kriegsbedingten Flüchtlingsbewegungen). Sinnvoll wäre es auch, den Pflegefamilien einen eigenen Berater oder eine Art Supervisor zur Seite zu stellen, der sie jederzeit unterstützen kann. Auch die Frage des Rassismus wird angesprochen. Flüchtlingskinder in Heimen oder Wohngemeinschaften erleben immer wieder (indirekte) Formen von Alltagsrassismus. Diesbezüglich sei eine spezielle Ausbildung erforderlich, hieß es in den Interviews.

Während des Fokustreffens in der **Tschechischen Republik** kristallisierten sich drei lebensnahe Themen heraus, die sowohl für die Ausbildung von Fachkräften als auch für die Schulung und Beratung von Pflegeeltern wichtig sind: 1) Trauma in der Entwicklungsphase von Kindern, 2) Vermittlung eines möglichst authentischen Bildes der Lebenswirklichkeit in der Pflegefamilie ohne Idealisierung, 3) sorgfältige Auswahl von Pflegeeltern.

In **Frankreich** wünschen sich die Fachleute, dass die Pflegefamilien eine umfassende und angemessene Schulung über die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen für unbegleitete Flüchtlingskinder, aber auch über die fluchtbedingten traumatischen Erfahrungen der Kinder erhalten. Darüber hinaus sollten die Pflegefamilien über interkulturelle Besonderheiten informiert werden, damit sie ein Bewusstsein für die Probleme entwickeln, die bei der Integration dieser Kinder in die Familie und die Gesellschaft auftreten können.

In den Fokusinterviews in **Griechenland** wurden zunächst die strukturellen Rahmenbedingungen angesprochen. Demnach ist es wichtig, dass die Fachkräfte mit den strukturellen Bedingungen, wie z. B. dem rechtlichen Rahmen, vertraut sind, die für das Pflegesystem im Allgemeinen und für den Prozess der Aufnahme eines Pflegekinds im Besonderen wichtig sind, um den Pflegefamilien bessere Dienstleistungen bieten zu können. Ein weiterer Punkt ist, dass Fachkräfte besser mit interkulturellen Fragen vertraut sein sollten, um die jeweiligen Bedürfnisse und Interessen der am Prozess Beteiligten besser einschätzen und individuelle Profile entwickeln zu können. Es wurden mehrere Themen identifiziert, deren *gemeinsame* Betrachtung zu positiven *Synergieeffekten* führen könnte. Es wird ein *mehrdimensionaler* Ansatz vorgeschlagen, der sich einerseits an potenzielle Pflegeeltern und andererseits an Fachkräfte richtet. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, Pflegefamilien sorgfältig über die theoretischen und praktischen sowie die psychologischen und emotionalen Aspekte einer solchen Entscheidung zu informieren und zu schulen. Mit anderen Worten, diejenigen, die sich für diesen Weg entscheiden, müssen sich über die Tragweite der Entscheidung im Klaren sein. Darüber hinaus sollte bei der Ausbildung von Fachkräften darauf geachtet werden, dass Fähigkeiten gefördert werden, die den Betreuungsprozess genau strukturieren,

so dass ein effektives und geschultes Team gebildet werden kann. Um positive Synergieeffekte zu erzielen, sollten die verschiedenen am Pflegesystem beteiligten Institutionen kooperieren.

In **Portugal** schlagen die Experten Fortbildungskurse vor, die sich auf die *Lebenswirklichkeit benachteiligter und vernachlässigter Kinder* konzentrieren. In diesem Zusammenhang benötigen die Fachkräfte fundierte Informationen und Kenntnisse über die Auswirkungen solcher Lebenserfahrungen auf die Bedürfnisse der betroffenen Kinder. Eine Schulung unter diesem Gesichtspunkt könnte dazu beitragen, dass bei der Auswahl und Betreuung von Pflegekindern angemessene Entscheidungen getroffen werden. Ein weiteres Thema, das in den Fokusinterviews ausdrücklich erwähnt wurde, ist die große Bedeutung des *rechtlichen Rahmens*, der verschiedene Bereiche des Schutzes und der Unterstützung umfasst. Dieses Fachwissen wird auch als eine wesentliche Voraussetzung für die praktische Arbeit mit Pflegefamilien genannt. Darüber hinaus sollten alle am Pflegesystem beteiligten Berufsgruppen (Richter, Psychologen, Sozialarbeiter, Sozialdienste) an solchen Schulungen teilnehmen, um eine bessere und koordinierte Zusammenarbeit zu ermöglichen. Nicht zuletzt wurde auch die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit hervorgehoben. Die Bevölkerung sollte umfassend über die Situation des Pflegekinderwesens informiert und aufgeklärt werden.

In **Rumänien** wurden vor allem zwei Themen als wesentlich für die Ausbildung von Fachkräften, die mit Pflegeeltern arbeiten, vorgeschlagen. Es ist wichtig, dass die Fachkräfte über neue Kenntnisse, Methoden, Verfahren und Ansätze informiert werden, die sie in ihrer eigentlichen Arbeit umsetzen können. Darüber hinaus sollten die Kommunikationsprozesse mit der Zielgruppe besser koordiniert und optimiert werden.

8) Allgemeine Ideen für weitere künftige Maßnahmen.

Abschließend wurden alle Fokusgruppen gebeten, ein kurzes Statement abzugeben oder Vorschläge zu machen. Hier führen wir einige Ideen auf, die für die Betreuungssysteme in allen Partnerländern relevant sind oder in Zukunft sein könnten:

- (a) Schaffung einer Gesamtstruktur, die systematisch alle Bereiche und Aspekte erfasst und die Zusammenhänge sichtbar macht.
- (b) Entwicklung eines Assessment-Systems zur Überprüfung des sozialen Hintergrunds von Pflegeeltern
- (c) Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Familienpflege
- d) Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung über die Situation von Pflegekindern und Pflegeeltern in den jeweiligen Partnerländern
- e) Sensibilisierung dafür, dass Flüchtlingskinder und -jugendliche weniger Rechte haben und oft Rassismus ausgesetzt sind
- f) Kontinuierliche Aus- und Fortbildung von Fachkräften
- g) Vertrautheit mit den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen
- h) Entbürokratisierung der Pflegefamiliensysteme.

5.3 Schlussfolgerungen: Kurze Systematisierung und weitere Überlegungen

Zusammengefasst ergaben sich aus den Diskussionen in den Fokusgruppen drei Dimensionen, die bezüglich Pflegefamiliensystems hervorgehoben wurden:

1) **Strukturelle Hindernisse:** Fehlende oder starre, unflexible Gesetzgebung; restriktive Gesetze im Bereich der Flucht; unnötige bürokratische Hürden; mangelnde Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen; unzureichende Ausbildung der Pflegeeltern; Überlastung der Fachkräfte; Probleme mit Genehmigungsverfahren; fehlende regelmäßige Aus-, Fort- und Weiterbildung.

2) **Lebensweltliche Aspekte** im Zusammenhang mit Pflegefamilien und Pflegekindern: Fokussierung auf die Lebenswirklichkeit von Pflegeeltern und Pflegekindern; Respekt vor der Situation der Beteiligten; Ernstnehmen der Bedürfnisse und Interessen der Beteiligten; interkulturelle Besonderheiten nicht aus den Augen verlieren; mehr Einblick in die Lebenswirklichkeit von Pflegeeltern und Pflegekindern; Beziehungsarbeit.

3) **Interventionsmöglichkeiten** (best practices) und weitere Ideen: Erstellung eines Antragstools, das alle wichtigen Informationen enthält; Kontinuierliche Familienmediation; Partizipative Gestaltung aller Prozesse; Sensibilisierung der Bevölkerung; Schaffung eines gesellschaftlichen Bewusstseins für die Situation von Kindern und Familien; Therapeutische Betreuung traumatisierter Kinder; Informelle Gespräche; Methoden der Traumatherapie; Konzept der *Neuen Autoritäten* (systemischer Ansatz); *Case-Management-Ansatz*, der sich an der konkreten Lebenssituation der Beteiligten orientiert.

Nur wenn diese Aspekte zusammengedacht werden, können adäquate Interventionsmethoden entwickelt und positive Synergieeffekte erzielt werden.

Dies erfordert Schulungsmodule, die die wichtigsten Aspekte der Intervention in konzeptionelle und methodische Überlegungen einbeziehen:

Der erste Schritt ist ein *ganzheitlicher Ansatz*, der die wichtigsten *strukturellen Hindernisse* markiert, die *lebensweltlichen Perspektiven* der Beteiligten sichtbar macht und *Best Practices* in die weiteren konzeptionellen Überlegungen einbezieht (*integrativer Ansatz*). Erst dann können je nach Situation entsprechende individuelle Profile entwickelt werden. Ein weiterer Aspekt, der den gesamten Prozess begleiten sollte, ist die *Diversität- und Ressourcenorientierung* sowohl in der institutionellen, theoretischen als auch in der konkreten Arbeit. Das bedeutet, dass Pflegeeltern und Pflegekinder nicht als Opfer ihrer Lebensbedingungen, sondern als *Experten ihrer eigenen Praxis* gesehen werden sollten. *Ihre Ideen, Perspektiven und Erfahrungen sind zu respektieren, anzuerkennen und in die Intervention einzubeziehen.*

6. Anhang

6.1 Hinweise zur Gesetzgebung in den Partnerländern

Im Folgenden geben wir einen Überblick über den rechtlichen Rahmen des Pflegekinderwesens in den Partnerländern. Da die rechtlichen Strukturen unterschiedlich sind und die einschlägigen Quellen meist in der Landessprache

verfasst und sehr spezifisch sind, dürfte nicht jede Information für die Leserinnen und Leser gleichermaßen nützlich sein. Dennoch haben wir sie in den Anhang aufgenommen.

AT: Die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und wichtigsten Regelungen in **Österreich** sind:

Privatrecht

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

<http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm#t1h3>

Letzte Änderung im Jahr 2001: Gesetz zur Änderung des Kinder- und Familienrechts (KindRÄG)

www.ris.at/company/standesbeamte/download/kindraeg_2001.pdf

Verwaltungsrecht

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

Ausführungsgesetze der Bundesländer

<http://www.ris.bka.gv.at/> (online query: Legal Information System RIS)

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, haben Pflegeeltern Anspruch auf **finanzielle Unterstützung und soziale Sicherheit**: Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pflegefreistellung und Pflege(eltern)geld zur Deckung von Unterhaltszahlungen. Das Pflege(eltern)geld ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Pflegekinder können bei einem Pflegeelternanteil in der Krankenversicherung mitversichert werden.

CZ: In der **Tschechischen Republik** gibt es den folgenden Rechtsrahmen.

452/1992 - Pflegefamiliengesetz

Das Gesetz regelt

- Wer kann Pflegeeltern werden
- die Beziehungen zwischen den Pflegeeltern und dem Kind (Rechte und Pflichten der Pflegeeltern und des Kindes) beim Zusammenleben in einer Pflegefamilie
- Staatliche Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes
- Entlohnung der Pflegeeltern
- Einzelheiten der gerichtlichen Entscheidung über die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie

359/1999 - Gesetz über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern

Neben vielen Details des Schutzes gibt es eine wichtige Festlegung: Die Übergangsbestimmungen, geregelt durch das **Gesetz Nr. 363/2021** - wo geregelt ist, dass die jüngste Heimunterbringung (spezifiziert in § 42 359/1999) für Kinder unter 3 Jahren nur bis 12/2023 in Anspruch genommen werden kann (dies entspricht den langfristigen Bemühungen, die jüngsten Kinder nicht in die Heimunterbringung zu geben).

FR: In **Frankreich** wird das **Kinderschutzgesetz** im Allgemeinen angewandt und hat derzeit erhebliche Verbesserungen erfahren: Infolge zahlreicher Probleme, die durch Untersuchungen oder Aussagen ehemaliger Heimkinder aufgeworfen wurden, verabschiedete die Regierung am **7. Februar 2022 ein neues Gesetz (das Taquet-Gesetz)** mit folgenden Zielen:

- **Verbesserung der Situation von Kindern in Betreuung und vor der Unterbringung**

Bis 2024 verbietet das Gesetz die Unterbringung von Minderjährigen und Jugendlichen, die der Kinderfürsorge (ASE) anvertraut werden, in Hotels. In der Zwischenzeit darf das Kind nicht länger als zwei Monate in einem Hotel wohnen und muss unter verstärkten Sicherheitsbedingungen untergebracht werden. Kinder aus derselben Geschwistergruppe (Brüder und Schwestern) werden nicht getrennt, es sei denn, dies liegt im Interesse des Kindes. Darüber hinaus werden junge Menschen zwischen 18 und 21 Jahren von der Behörde besser unterstützt und erhalten vorrangig Zugang zu Sozialwohnungen. Außerdem wird die Stimme der Betroffenen viel

stärker berücksichtigt und besser von Ad-hoc-Sachwaltern vertreten oder von Anwälten verteidigt.

- **Verbesserter Gewaltschutz für Kinder**

Fachkräfte und Freiwillige, die mit Kindern arbeiten, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, aber auch während ihrer Tätigkeit verstärkt kontrolliert, um zu verhindern, dass Personen, die wegen sexueller Vergehen verurteilt wurden, mit Kindern in Kontakt kommen. Soziale und medizinisch-soziale Einrichtungen müssen Maßnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch ergreifen und eine Stelle benennen, an die sich Kinder bei Problemen wenden können. Darüber hinaus werden Minderjährige, die Opfer von Prostitution geworden sind, von der ASE besser psychologisch, pädagogisch und materiell unterstützt.

- **Wertschätzung für den Beruf des Familienhelfers**

Das Gesetz garantiert eine bessere Vergütung für Pflegefamilien, die mehr als die Hälfte der Kinder in der ASE begleiten. Diese Pflegefamilien werden auch besser abteilungsübergreifend kontrolliert, wenn ihnen die Zulassung entzogen wird, insbesondere bei Gewalttaten.

- **Verbesserte Kinderschutzpolitik**

Der Staat wird den Kinderschutz reformieren. Die bestehenden nationalen Agenturen werden besser koordiniert, indem eine einzige nationale Agentur geschaffen wird, die das öffentliche Interesse an Kinderschutz, Adoption und Zugang zu persönlichen Informationen/Herkunftsdaten bündelt.

- **Überarbeitung der Kriterien für die Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen**

Das Gesetz über die Kriterien für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Land wird geändert. Anstelle der demografischen Kriterien und der geografischen Entfernung werden die sozioökonomischen Merkmale der Departements (z.B. Armutsniveau) und ihre Maßnahmen zugunsten unbegleiteter ausländischer Minderjähriger im Alter von 18 Jahren (Anzahl der Begünstigten von Verträgen für junge Erwachsene) herangezogen. Diese Änderung soll eine bessere

Verteilung der Anstrengungen auf alle Departements gewährleisten und die Unterstützung für junge Erwachsene fördern. Es wird auch verboten sein, den Minderheitenstatus von URMs neu zu bewerten. Schließlich muss jede Dienststelle die Datei zur Bewertung des Minderheitenstatus (AEM) einbeziehen.

Quelle: [Loi Taquet 7 février 2022 protection des enfants ASE | Vie publique.fr \(vie-publique.fr\)](#)

Rechtlicher Rahmen für URMs:

Internationales Recht, Schutz der Rechte des Kindes:

- Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961
- Das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989
- Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1989
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
- Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950

Quelle: [Immigration.intérieur.gouv](#)
[23 Etude PCN francais mineurs etrangers isolés \(1\).pdf](#)

GR: Die Bereitstellung von Pflegefamilien in **Griechenland** wurde bis vor kurzem durch das **Gesetz 2447/1996** und den **Präsidentialerlass 86/2009** geregelt. Im Jahr 2018 wurde das neue **Gesetz zur Förderung von Pflegefamilien und Adoption 4538/2018** verabschiedet. Daraufhin wurde der **Ministerialbeschluss 4489/11/10/2018** erlassen, mit dem die neuen Schulungs- und Ausbildungsprogramme für angehende Pflegeeltern sowie die Weiterbildungsprogramme festgelegt wurden. Mit dem neuen Gesetz wurden die nationalen Register für zu betreuende Kinder und anerkannte Pflegefamilien eingeführt, die vom Nationalen Zentrum für soziale Solidarität verwaltet werden. Neu an dem Gesetz ist auch, dass es neben der typischen Kernfamilie weitere Kategorien einbezieht, wie Personen, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind (mit oder ohne Kinder), aber auch unverheiratete, geschiedene oder verwitwete Personen (mit oder ohne Kinder), die mit dem Pflegekind blutsverwandt sein können (Verwandtschaftspflege). Auf der Grundlage des **Gesetzes 4604/2019** muss

außerdem für alle Minderjährigen, die im Nationalen Register für Minderjährige eingetragen sind, innerhalb von neunzig Tagen nach Unterbringung ein individueller familiärer Rehabilitationsplan von der zuständigen Abteilung für Kinderschutz und -betreuung erstellt werden, der einen begründeten Vorschlag für seine/ihre Entwicklung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und der besten Interessen des Kindes enthält.

IT: In **Italien** wird die Pflegeunterbringung durch die **Artikel 2-5 des Gesetzes Nr. 184** aus dem Jahr **1983** geregelt, das die vorübergehende Unterbringung eines Kindes in einer anderen Familie mit dem Ziel der späteren Wiedereingliederung des Kindes in die ursprüngliche Familie regelt, wenn diese ihre Schwierigkeiten überwunden hat. Es ist das erste Gesetz, das sich mit der Betreuung außerhalb der Familie befasst und besagt, dass das Kind das Recht hat, in seiner eigenen Familie oder, falls dies nicht möglich ist, in einer anderen Familie oder als letztes Mittel in einer anderen Wohnform erzogen zu werden. Mit anderen Worten, die Verabschiedung dieses Gesetzes ermöglicht die Einschränkung der elterlichen Verantwortung in Situationen, in denen die Kinder gefährdet sind und in einer Pflegefamilie, in einem Gemeinschaftsheim oder in einer stationären Einrichtung untergebracht werden müssen. Das Gesetz erkennt an, dass alle Kinder Menschenrechte haben, und erklärt, dass die Familie und die Gemeinschaft im weiteren Sinne dafür verantwortlich sind, dass die Entwicklungsbedürfnisse der Kinder zufriedenstellend erfüllt werden.

Das **Gesetz Nr. 149 vom 28.03.2001** ist eine Aktualisierung, die die Schließung von Heimen vorsieht und das Recht des Kindes auf ein Aufwachsen in einem familiären Umfeld unterstreicht. Es legt fest, dass die Aufnahme in Pflegefamilien nicht länger als 2 Jahre dauern darf. Das Gesetz sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2006 kein Minderjähriger mehr in einem Heim untergebracht werden darf, wobei Pflegefamilien oder - als zweite Option - die Unterbringung in einer familienähnlichen Gemeinschaft den Vorzug erhalten. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie wird weiterhin vom örtlichen Sozialdienst angeordnet, es sei denn, die Eltern oder der Vormund haben vorher zugestimmt und das Kind, das das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und gegebenenfalls auch das jüngere Kind unter Berücksichtigung seiner Einsichtsfähigkeit angehört. Mit diesem Gesetz wird dem Kind ausdrücklich das Recht zugestanden, "...in einer eigenen Familie aufzuwachsen und erzogen zu werden",

wofür der Staat, die Regionen und die lokalen Behörden Unterstützung und/oder Hilfsmaßnahmen bereitstellen, um etwaige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bedürftigkeit der Eltern oder des Elternteils, der die elterliche Gewalt allein ausübt, zu überwinden.

PT: In **Portugal** legt die **Verordnung Nr. 278-A/2020** vom 4. Dezember die Bedingungen und Verfahren für die Bewerbung, Auswahl, Ausbildung, Beurteilung und Anerkennung von Pflegefamilien sowie die Bedingungen für die Rahmeneinrichtungen fest.

- Das **Gesetzesdekret Nr. 139/2019** vom 16. September legt das System für die Umsetzung von Pflegefamilien fest.
- **Gesetz Nr. 47/2019** vom 8. Juli - 1. Änderung des Systems zur Umsetzung der Pflegefamilien, genehmigt durch das Gesetzesdekret 11/2008 vom 17. Januar, zur Einführung von Steuer- und Arbeitsvergünstigungen für Pflegefamilien.
- **Gesetz Nr. 23/2017** vom 23. Mai - 3. Änderung des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher, genehmigt durch das Gesetz Nr. 147/99 vom 1. September, zur Verlängerung der Schutzfrist auf das Alter von 25 Jahren.
- **Gesetz Nr. 142/2015** vom 8. September - 2. Änderung des Gesetzes zum Schutz von gefährdeten Kindern und Jugendlichen, genehmigt durch das Gesetz Nr. 147/99 vom 1. September

In Bezug auf **unbegleitete ausländische Minderjährige** gewährleistet das portugiesische **Asylgesetz (Gesetz Nr. 27/2008, mit Änderungen des Gesetzes Nr. 26/2014** vom 5. Mai) in Abstimmung mit dem Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefahr (**Gesetz Nr. 147/99** vom 1. September) einen spezifischen Aufnahmerahmen für sie im internationalen Schutz.

RO: In **Rumänien** war der **Regierungsbeschluss Nr. 972/1995** - über die Verabschiedung des nationalen Plans zugunsten des Kindes - der erste normative Akt, der familienähnliche Alternativen zur Heimunterbringung vorschlug.

- Der **Regierungsbeschluss Nr. 205/1997** betrifft die Organisation der Arbeit der lokalen öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet des Schutzes der Kinderrechte.
- Der **Regierungsbeschluss Nr. 217/1998** betrifft das Verfahren zur Erlangung eines Zertifikats, die Zertifizierungsverfahren und den Status der professionellen Pflegeeltern.
- Der **Regierungsbeschluss Nr. 539/2001** betrifft die Verabschiedung der Regierungsstrategie zum Schutz von Kindern in Schwierigkeiten (2001 - 2004) und den operativen Plan zur Umsetzung der Strategie.
- Das **Gesetz Nr. 326/2003** regelt die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die in öffentlichen Kinderschutzeinrichtungen untergebracht sind, von Müttern in Entbindungsheimen und von Kindern, die in Heimen untergebracht und an professionelle Pflegepersonen übergeben wurden.
- Das **Gesetz Nr. 272/2004** regelt den rechtlichen Rahmen für die Achtung, Förderung und Gewährleistung der Rechte von Kindern.
- Das **Gesetz Nr. 292/2011** regelt den allgemeinen Rahmen sowie die Organisation, Funktionsweise und Finanzierung des nationalen Sozialhilfesystems in Rumänien.

6.2 Ausgewählte Quellen

Allgemeine und transnationale Quellen:

- Children in Migration: EMN report on the state of progress in 2020 of the European Commission communication on the protection of children in migration from 2017. www.emn.ie
- Children in alternative care: Comparable statistics to monitor progress on deinstitutionalisation across the European Union. www.eurochild.org/uploads/2021/12/Children-in-alternative-care_Comparable-statistics-to-monitor-progress-on-DI-across-the-EU.pdf
- Eurostat: Children in Migration. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Children_in_migration_-_asylum_applicants&oldid=562167
- Communication from the Commission to the European Parliament and the Council: The protection of children in migration, 2017. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=COM%3A2017%3A211%3AFIN>



- Council of Europe Action Plan on Protecting Refugee and Migrant Children in Europe (2017-2019). www.coe.int/en/web/special-representative-secretary-general-migran-refugees/action-plan

AT:

Informationen auf nationaler Ebene:

- www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/adoption/aufnahme_eines_pfleger_inderes (2006)
- www.justiz.gv.at/familienrecht
- asyl.at/de/themen/kinderfluechtlinge/fluchtwaiseninfamilieaufnehmen/

Spezifische Informationen zu den österreichischen Bundesländern in deutscher Sprache finden Sie unter den folgenden Links:

- [Information on foster parents \(→Burgenland\)](#)
- [Information on foster parents and foster children \(→Kärnten\)](#)
- [Information on foster care \(→Niederösterreich\)](#)
- [Foster Parent Brochure \(→ Oberösterreich\)](#)
- [Foster Parent Brochure \(→ Salzburg\)](#)
- [Informatione on adoption and foster care \(→ Steiermark\)](#)
- [Foster Parent Brochure \(→ Land Tirol\)](#)
- [Information on foster child and foster parents \(→ Vorarlberg\)](#)
- [Department for adoptive and foster parents \(→ Stadt Wien\)](#)

CZ:

- www.ospod.cz/
- www.pestouni.cz/
- www.adoptce.com/pestounska-pece/zakladni-pojmy/
- www.theses.cz/id/hud4c0/STAG88798.pdf
- www.zakonyprolidi.cz/cs/1992-452/zneni-0
- www.nadacejt.cz/tiskove-zpravy.html#
- www.hledamerodice.cz/prirucka-ja-pestoun/
- www.diakoniezapad.cz/
- www.mpsv.cz/statistiky-1
- www.penize.cz/slovník/nezaopatrene-deti
- www.mesec.cz/socialni-davky/statni-socialni-podpora/davky-pestounske-pece/

Quellen zur Verbesserung der Anwerbung von Pflegeeltern:

- www.nahradnirodina.cz/sites/default/files/metodika_pripravy_k_pestounstvi_amalthea.pdf
- www.pravonadetstvi.cz/files/files/Zaverecna-zprava_kampan.pdf
- www.focus-age.cz/m-journal/aktuality/cesko-hleda-rodice--startuje-kampan-pro-nabor-pestounu_s288x9428.html

FR:

- [Mineurs non accompagnés : éclairage statistique \(forumrefugies.org\)](http://forumrefugies.org)
- [Comment devenir famille d'accueil | Dossier Familial](#)
- (Further **specific references and sources on tools for better recruitment** see chapter 2.9, On legal frameworks see chapter 5.1)

GR:

- Anynet. (2019). *Candidate Foster Parent Training Manual*. www.anynet.gr/
- Georgarou, E. (2016). *Foster care as an institution for the social protection of minors*. Legal Library.
- Ministry of Labour and Social Affairs. (2021). *Article 23 Supervision of fostering - Amendment of article 13 of Law. 4538/2018*. opengov.gr/minlab/?p=5373
- Ministry of Labour and Social Affairs. (n.d.) *Foster care*. paidi.gov.gr/thematikes/anadoxi/
- Ministry of Labour and Social Affairs. (n.d.) *Frequently Asked Questions*. www.anynet.gr/pubnr/FAQ
- Nidos in Europe. (2019). *ALFACA*. nidosineurope.eu/wp-content/plugins/download-attachments/includes/download.php?id=931
- Paidi.gov.gr. (2021). *Data and Statistics from the information system* www.anynet.gr. paidi.gov.gr/wp-content/uploads/2022/01/entipo-ANADOXH-S-JANUARY-2022_BB.pdf
- The Greek Ombudsman. (2012). *Organisation and operation of the institution of foster care*. www.synigoros.gr/resources/ek8esh-gia-anadoxh-2102012.pdf

IT:

- www.tavolonazionaleaffido.it/
- www.garanteinfanzia.org/
- www.minori.it/
- www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/infanzia-e-adolescenza/Pagine/default.aspx

Forschungsarbeiten und Studien zu Instrumenten für einen besseren Rekrutierungsprozess

- www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/infanzia-e-adolescenza/focus-on/minorenni-fuori-famiglia/Documents/sussidiario-affido-familiare.pdf



- www.alberodellavita.org/en/foster-care/
- www.alberodellavita.org/wp-content/uploads/2017/03/Vademecum-progetto-Affido.pdf

PT:

- www.seg-social.pt/criancas-e-jovens-em-situacao-de-perigo
- www.unicef.org/eca/definitions
- www.seg-social.pt/familia-de-acolhimento-de-criancas-e-jovens
- Manual de processos chave acolhimento familiar:
www.seg-social.pt/documents/10152/13337/gqrs_acolhimento_familiar_processos-chave/8ae193b6-291a-4772-aafe-a559154f729f/8ae193b6-291a-4772-aafe-a559154f729f

Aktuelle Studie über Pflegefamilien und die besondere Situation von Pflegekindern:

Ribeiro, G. (2021): Perceções e conhecimentos sobre o acolhimento familiar no contexto português: um estudo com uma amostra da comunidade. Mestrado em Psicologia Comunitária, Proteção de Crianças e Jovens em Risco. ISCTE- Instituto Universitário de Lisboa.

RO:

- Fundatia Agapedia Romania (2007) - Manualul asistentului maternal profesionist (available here: [manualul asistentului maternal final.indd \(agapedia.ro\)](#))
- [Ordin 26 2019.pdf \(mmuncii.ro\)](#)
- [Plasamentul | Lege 272/2004 actualizată 2022 - Lege5.ro](#)
- [Legea asistentei sociale nr. 292/2011 actualizată 2022 - Lege5.ro](#)
- [Romania: children in foster care centers 2019 | Statista](#)
- legislatie.just.ro/
- www.unicef.org/romania/deinstitutionalization

